



16. Dezember 2021



Schloss Wespenstein, Gräfenthal (Foto: Nico Fröbisch)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„Wann wird unser Leben endlich wieder normal sein?“ Diesen Satz haben mich in den vergangenen einhalb Jahren sehr viele Menschen im Landkreis gefragt. Es ist die Sehnsucht, die wir alle verspüren, nach einem unbeschwertem Leben, ohne Masken, ohne Desinfektionsmittel, ohne Beschränkungen. Und ganz ehrlich: wer hätte im vergangenen, düsteren Pandemiewinter 2020 gedacht, dass wir in diesem Jahr ein weiteres Mal durch so schwere Zeiten gehen müssen? Ich jedenfalls nicht. Es fühlt sich an wie ein Déjà-vu: der eisige Winter kehrt nach fast unbeschwertem Sommermonat zurück, noch dunkler und noch kälter fordert er wieder Opfer. Inmitten dieser Phase, in der wir alle pandemiemüde geworden sind, stehen die Weihnachtsfeiertage vor der Tür. Weihnachten als Zeit der Familie, Nächstenliebe, der Hoffnung und Rückbesinnung auf die wirklich wichtigen Dinge des Lebens. Bewusster denn je ist

uns das hohe Gut der Gesundheit und die Unversehrtheit derjenigen, die uns nahestehen. Seien wir dankbar für unsere Familien, ein paar ruhige Tage zuhause im warmen Wohnzimmer und fühlen wir mit denjenigen, die Angehörige verloren haben.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich möchte mich in aller Öffentlichkeit bei dem gesamten Personal der Thüringen-Kliniken bedanken, das bis zum Ende seiner Kräfte versucht, Leben zu retten. Klinikchef Dr. Thomas Krönert und seine rund 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das Rückgrat unseres Landkreises in der Pandemie. Die wohnortnahe medizinische Versorgung ist ein hohes Gut, dessen Wert wir meistens erst richtig schätzen, wenn wir selbst darauf angewiesen sind. Wir alle ziehen unseren Hut vor Ihrer Arbeit!

Auch danke ich meinem Team im Gesundheitsamt und allen Helfern, die diese wichtige Arbeit an vorderster Front unterstützen.

Die entscheidende Frage, die uns alle bewegt ist doch, wie kommen wir aus dieser Situation wieder heraus? Oder „wann wird unser Leben endlich wieder normal sein?“ Nur wenn jeder Einzelne sich solidarisch zeigt und die Verantwortung für andere, schutzlose Mitmenschen mitträgt, kommen wir weiter. Der einzige Weg aus dieser Pandemie ist und bleibt die Impfung. Ich weiß, dass es noch viele Skeptiker unter Ihnen gibt, die sich noch nicht haben impfen lassen. Ich kann nur an jede und jeden appellieren, dies zu tun. Wir haben eine Verantwortung gegenüber unseren Kindern, die die Schule verpassen, weil es noch zu viele ungeimpfte Eltern und Lehrer gibt. Wir haben eine Verantwortung gegenüber den Kleinsten im Kindergarten, die noch nicht verstehen, warum sie jetzt zwei Wochen das Haus nicht verlassen dürfen, weil ihre Erzieherin ungeimpft war. Wir haben eine Verantwortung gegenüber unseren

Senioren in den Pflegeheimen, die ihre Weihnachtsfeier nicht machen dürfen, weil nicht genug Personal da ist...

Ein Landrat kann eine Pandemie nicht alleine lösen. Jeder Einzelne sollte sich fragen, ob er seiner Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen gerecht wird. Niemand hat ein Interesse an der Spaltung der Gesellschaft, ganz im Gegenteil. Werte wie Solidarität, Mitgefühl, Nächstenliebe und Zusammenhalt waren nie wichtiger als heute. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ruhige, besinnliche und möglichst sorglose Weihnachtsfeiertage, um gestärkt in das Neue Jahr 2022 zu gehen. Bleiben Sie gesund!

Ihr

Marko Wolfram
Landrat

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr
Di, Do 8-18 Uhr

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

4040

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 20. Januar 2022

www.kreis-slf.de



20 Jahre Kreispartnerschaft mit Opole/Polen

Am 30. Oktober 2001 wurde der Partnerschaftsvertrag unterzeichnet

Delegation aus Polen zum Jubiläum und zur Weihnachtspäckchenaktion zu Gast in Saalfeld-Rudolstadt

Saalfeld. Am 30. Oktober 2001 wurde der Partnerschaftsvertrag zwischen den Landkreisen Opole im Südwesten Polens und Saalfeld-Rudolstadt im Festsaal Bad Blankenburg unterzeichnet. Landrätin Marion Philipp und Landrat Hendryk Lakwa setzten ihre Unterschriften unter den kurzen, prägnanten Partnerschaftsvertrag.

Aufgrund der Corona-Pandemie war zum 20-jährigen Jubiläum der Unterzeichnung keine Feier möglich. Im Dezember besuchte lediglich eine kleine Delegation aus Opole im Rahmen der Weihnachtspäckchenaktion den Landkreis. „In zwei Jahrzehnten ist unsere deutsch-polnische Partnerschaft gewachsen. Auf diesem soliden Fundament konnten wir sogar unsere Kontakte in die Ukraine aufbauen und 2018 eine weitere Partnerschaft schließen“, sagt Landrat Marko Wolfram.

Wie im Partnerschaftsvertrag vereinbart, war ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit der Jugendaustausch und gleichzeitig auch Keimzelle der Partnerschaft. Denn schon vor 2001 hatten eine Vielzahl von hiesigen Institutionen Verbindungen in das Powiat (poln. Landkreis) mit heute circa 130.000 Einwohnern. So hatte etwa die damalige Kinder- und Jugendherberge Dittrichshütte 1997, nach der Oderflut mit großen Schäden im Landkreis Opole, Kinder aus dem Katastrophengebiet auf die Saalfelder Höhe geholt.

An der Staatlichen Regelschule Kleingeschwenda entwickelte sich eine Schulpartnerschaft mit



Am 30. Oktober 2001 unterzeichneten Landrat Hendryk Lakwa und Landrätin Marion Philipp den Partnerschaftsvertrag in Bad Blankenburg. (Foto: Klaus Moritz/Jahrbuch 2002/03)

Grundschulen im Kreis Breslau, in der Folge lud der Schulleiter auch Mitarbeiter von Schulen Opoles und aus Gemeindeverwaltungen zu sich ein. Polnische Kulturgruppen traten im Kulturhaus Dittrichshütte auf, die jeweiligen Regionalverbände des Roten Kreuzes nahmen miteinander Kontakt auf. 1999 wurde dieser Austausch durch den ersten Besuch des Kreisrates von Opole in Saalfeld auch auf die

Verwaltung ausgedehnt. Den nun beginnenden freundschaftlichen Beziehungen wurde in Dittrichshütte eine „Linde zur deutsch-polnischen Verständigung“ gewidmet; sie trug einen Wegweiser nach Opole. Noch im gleichen Jahr besuchten sich die beiden Landräte (in Polen damals wie heute Henryk Lakwa, in Saalfeld zu dieser Zeit Dr. Werner Thomas).

2000 nahmen Gymnasiasten aus

Opole am Festumzug des Thüringentages in Saalfeld teil. In jenem Jahr startete auch eine Aktion, die bis heute ein Kern der Landkreispartnerschaft ist: Das Packen und Versenden von Weihnachtspäckchen an die Kinderheime im Landkreis Opolen, ein Jahr später wurde sie auf alle Kinderheime des Landkreises ausgeweitet. Sowohl Angestellte des Landratsamtes als auch der Kreissparkasse, der Thüringen Kliniken und des Bildungszentrum (BZ) Saalfeld haben seitdem jedes Jahr dafür gesorgt, dass die Kinder dort liebevoll verpackte und schöne Geschenke aus Saalfeld erhielten. Entweder kamen die polnischen Freunde zur Abholung nach Saalfeld, oder der Kreispartnerschaftsverein fuhr hin – oft auf abenteuerlichen Wegen mit Schnee und Eis, wie sich der heutige 1. Vorsitzende und Vereinsmitglied der ersten Stunde, Mathias Moersch, erinnert.

Im Jubiläumsjahr wird wiederum eine kleine Delegation mit Landrat Lakwa und seinem Beigeordneten und langjährigem Partnerschaftsverantwortlichen, Christoph Wysdak, die Weihnachtspäckchen abholen und nach Polen überführen. Bei dieser Gelegenheit wird auch das Jubiläum gewürdigt. „Am wichtigsten ist, dass unsere Partnerschaft mit Leben erfüllt ist“, sagt Landrat Wolfram.

Dafür haben unter anderem 40 Schülerinnen und Schüler des Dr. Max-Näder-Gymnasiums Königsee gesorgt. Im Oktober besuchten sie im Rahmen ihrer Kursfahrt den Landkreis Opole.

Der Vertragstext im Wortlaut:

„Diese Partnerschaft will die freundschaftliche Begegnung der Menschen beider Regionen befördern und zum gegenseitigen Verständnis beitragen. Sie will ein Weg sein zu einem dauerhaften friedlichen Miteinander von Polen und Deutschen. Die Partnerschaft soll die gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Nachbarn entfalten und vertiefen. Dies gilt im Besonderen für den Jugendaustausch und die Hilfe beim Aufbau einer modernen Verwaltungsstruktur im Landkreis Opole. Beide Landkreise wollen damit ihren Beitrag zur Entwicklung eines vereinten Europas in Frieden, Freiheit und Freundschaft der Völker leisten.“



Das Erntedankfest in Opole war schon mehrfach der Anlass für einen Besuch deutscher Delegationen. (Archivfoto: Susanne Spindler)



Übergabe von Spielzeug in Polen mit dem damaligen 1. Beigeordneten Gerhard Günther. (Foto: Archiv)



20 Jahre Kreispartnerschaft mit Opole/Polen



Beim Erntedankfest in Opole entstanden die ersten Kontakte zum ukrainischen Landkreis Dolyna. (Archivfoto: Arne Nowacki)

Nachdem sie das ehemalige Konzentrationslager Auschwitz und die Stadt Krakau besichtigt hatten, führte sie ihr Weg in die deutsch-polnische Montessori-Schule in Raschau im Partnerlandkreis. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrerinnen und Lehrer auf beiden Seiten zeigten sich neugierig aufeinander, und sind auch nach Rückkehr am Erhalt eines gegenseitigen Kontakts interessiert.

Kreispartnerschaftsverein

Der Kreispartnerschaftsverein ist 2004 gegründet worden, um alle Landkreispartnerschaften auf solide Füße zu stellen (außer Opole sind die Landkreispartner seit 1990 Trier-Saarburg und der Landkreis Kronach sowie seit 2018 das Rayon Dolyna in der Westukraine). Der 1. Vorsitzende Mathias Moersch und seine Wegbegleiter wie etwa Susanne Spindler als langjährige Koordinatorin im Landratsamt und Schriftführerin des Vereins, erinnern sich noch gut an die ersten Fahrten

nach Polen, ein Land im Aufbruch in den frühen 2000ern, durchaus vergleichbar mit dem Geist der Nachwendezeit in Ostdeutschland. Dem Verein ist es immer wieder gelungen, durch das Einwerben von Spenden und Fördergeldern und mit Kooperationen an ganz konkreten Stellen zu helfen. Zum Beispiel, als nicht mehr benötigte Krankenbetten der Thüringen-Kliniken im BZ Saalfeld aufgearbeitet und dann in Krankenhäuser nach Opole gebracht wurden. Oder als ebenfalls im BZ Möbel und Spielgeräte für Kindergärten und Grundschulen gefertigt wurden. Diese Initiative des Kreispartnerschaftsvereins wurde maßgeblich durch die Geschäftsführer der BZ-Saalfeld GmbH und der Thüringen-Kliniken Hans-Joachim Schubert und Prof. Hans Eberhardt unterstützt. Nicht zuletzt ist ein aktiver Förderer der Kreispartnerschaften die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt.

Mit eingeworbenen Sachspenden konnten zudem polnische Jugendliche, die aufgrund ihres Alters die Kinderheime verlassen



Beim Festakt zum 25-jährigen Bestehen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt fand Beigeordneter Christoph Wysdak lobende Worte für die Partnerschaft. (Foto: Arne Nowacki)

mussten, ihre erste eigene Wohnung einrichten. Der Kreispartnerschaftsverein unterstützte aber auch immer Initiativen, die ihrerseits den Austausch in den beiden Regionen suchten, zum Beispiel Vereine, die sich zum traditionellen Erntedankfest in Polen repräsentierten, oder wenn Feuerwehren miteinander in Kooperation kamen. Nach wie vor wird die deutschsprachige freie Schule in Raschau aktiv unterstützt. Ebenso sollen die partnerschaftlichen Beziehungen der Funkamateure gefördert werden. Sängertreffen (u.a. mit dem Volkschor Bad Blankenburg), internationale Fußballturniere, eine Ausstellung über Schlesische Siedlungsformen im Landratsamt Saalfeld und polnische Delegationen auf dem damals noch Tanz- und Folkfest genannten Rudolstadt-Festival sind Beispiele von Aktivitäten aus dem kulturellen Bereich. Daneben stand auch immer der Fachaustausch im Vordergrund, vor allem im Bildungsbereich, z.B. durch Praktika für Pädagogen. Seit 2009 unterstützt der

Kreispartnerschaftsverein die eingangs erwähnte deutsch-polnische Schule und einen bilingualen Kindergarten in Raschau. Ausbildung war ebenfalls immer wieder ein Thema. Zuletzt ging es um einen Austausch von Auszubildenden in der Pflege inklusive Praktika, so wie es bereits mit dem Landkreispartner Trier-Saarburg praktiziert wurde. Dieses Projekt ist allerdings zunächst den Corona-Beschränkungen zum Opfer gefallen.

„Für uns ist die Kreispartnerschaft niemals nur ein Geben, sondern immer auch Nehmen gewesen“, betont Mathias Moersch. Das Kennenlernen von Land und Leute und die internationale Verständigung haben alle, die je an den Austauschen teilgenommen haben, nachhaltig geprägt. Dass die Partnerschaft, übrigens auch die anderen drei Landkreispartnerschaften, stabil genug ist, um die aktuelle Krise zu überdauern und sich immer weiter entwickeln wird, davon ist er überzeugt.

Text: Sieglinde Beier (Marcus Verlag) und Peter Lahann



Die jährliche Weihnachtspäckchenaktion sorgt in Kinderheimen in Opole für leuchtende Augen. (Archivfoto: Susanne Spindler)



2010 unterstützte das THW aus Rudolstadt im Rahmen eines Hochwassereinsatzes in Opole. (Foto: Archiv)



Heimat gestalten – Selber machen: Lust auf Zukunft!

Öffentliche Ausschreibung für die Förderung von Projekten im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds



Die Partnerschaft für Demokratie will mit Zukunftsoptimismus und der Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements das Miteinander in unserer Region fördern. Alle Menschen sollen sich in unserem Landkreis willkommen und wertgeschätzt fühlen. Ganz egal, ob sie bereits seit 90 Jahren oder erst seit einer Woche hier leben. Dafür braucht es ein gesellschaftliches Klima, das es jedem und jeder ermöglicht sich frei zu entfalten, eigene Ideen und Ziele zu verwirklichen und vielfältige Lebenswege auszuprobieren.

Eine offene, demokratische Gesellschaft bietet diese Voraussetzungen und eröffnet allen die Möglichkeit das eigene Leben, die Zukunft unserer Region und die Entwicklung der Gesellschaft selbst aktiv mitzugestalten. Sie ist allerdings nicht selbstverständlich und muss immerwährend im Rahmen der geltenden Gesetze geschützt und verteidigt werden. Die CORONA-Pandemie verlangt uns nach wie vor sehr viel ab. Sie stellt unsere Gesellschaft, das soziale Miteinander und unsere Demokratie auf eine harte Probe.

Gleichzeitig ergibt sich daraus die Chance grundsätzliche Fragen unseres Zusammenlebens aus einer geänderten Perspektive zu diskutieren und die Fortentwicklung der (lokalen) Demokratie voranzutreiben. Lassen Sie uns die Erfahrungen der vergangenen Monate nutzen, um gemeinsam ins Gespräch zu kommen und einen konstruktiven Diskurs zu gestalten.

Sie haben Lust die Zukunft unserer Region aktiv mitzugestalten und weiterzuentwickeln? Sie

wollen gern selbst etwas tun und Verantwortung übernehmen? Sie haben bereits eine Projektidee, die Sie umsetzen möchten? Dann bewerben Sie sich mit Ihrer Idee bzw. Ihrem Konzept um eine Förderung bei der lokalen Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt! Sie bietet Ihnen die Möglichkeit Projekte und Aktionen im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds zu unterstützen. Der Förderzeitraum umfasst maximal zwölf Monate (01.01. bis 31.12.2022).

Welche Projekte Maßnahmen und Aktionen gefördert werden

Unterstützt und gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Aktionen mit folgenden Schwerpunkten:

- Initiierung und Förderung von Jugendbeteiligung(-prozessen) im Landkreis
- Informations- und Bildungs- bzw. Qualifizierungsangebote zu den relevanten Programmthemen: Demokratische Grund- und Menschenrechte, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus etc., mit dem Ziel der Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung gegenüber menschen- und demokratiefeindlichen Erscheinungen
- Stärkung der demokratischer Debatten- und Diskussionskultur in der Region, um das Miteinander in unserer Gesellschaft zu stärken
- Schaffung von Orten/Räumen/Möglichkeiten der Begegnung, des Austausches, der Diskussion und Debatte

- Konfliktlösung und Streitschlichtung sowie zur Verhütung von Diskriminierung und Mobbing, um Gewaltprävention zu fördern
- Erprobung und Etablierung innovativer Kommunikations-, Bildungs- und Teilnehmungsformate, sowohl in analoger als auch in digitaler Form
- Stärkung der Medienkompetenz im Rahmen der Demokratiebildung (Fake News; Verschwörungserzählungen; Hate Speech etc.)
- Thematisierung aktueller Herausforderungen wie der Digitalisierung, dem Klimawandel, der Globalisierung und der CORONA-Pandemie und deren gesellschaftlichen Auswirkungen
- Partizipative Maßnahmen rund um die Themenbereiche DDR-Geschichte, deutsche Wiedervereinigung, Transformationserfahrungen, z.B. Zeitzeugengespräche, Erzählcafés und Audiowalks

Wer ist antragsberechtigt? Was muss ich tun, wenn ich mitmachen will? An wen wende ich mich?

Antragsberechtigt sind nicht-staatliche, gemeinnützige Institutionen und Organisationen, die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ihre Wirkung entfalten. Dazu zählen u.a. Vereine, Verbände, zivilgesellschaftliche Initiativen, Kirchgemeinden, Bildungseinrichtungen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie soziokulturelle Einrichtungen. Gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt stattfinden. Projektanträge können bis spätestens 15.04.2022 eingereicht werden. Ob Ihr Projektantrag bewilligt werden kann, entscheidet der zuständige Begleitausschuss im Rahmen der im Aktions- und Initiativfonds für das Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel.

Wir möchten Sie herzlich einladen für die Umsetzung Ihrer Ideen, Pläne und Projektvorhaben die Unterstützung der lokalen Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt in Anspruch zu nehmen!

Für alle Nachfragen rund um die lokale Partnerschaft für Demokratie sowie weiterführende Informationen zu den Fördermodalitäten und der

Antragstellung steht Ihnen Sebastian Heuchel von der externen Fach- und Koordinierungsstelle der Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt gern zur Verfügung. Kommen Sie vorbei und besuchen Sie uns im Zukunftsladen (Friedensstraße 3, 07318 Saalfeld).

Der direkte Draht zu den Partnerschaften für Demokratie:

Telefon: 01 75-6 46 39 75

Mail: zukunftsladen@diakonie-wl.de

Netz: www.lustaufzukunft.org und www.kreis-slf.de/jugend-und-soziales/soziale-projekte/partnerschaft-fuer-demokratie/

Facebook: <https://www.facebook.com/Partnerschaftenfuermokratiesaaelfeldrudolstadt/>

Instagram: https://www.instagram.com/partnerschaft_fuer_demokratie/

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit





Rückblick auf die Partnerschaften für Demokratie im Jahr 2021

Die lokale Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt hat in diesem Jahr sechs Projekte im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds gefördert. Im Mittelpunkt standen die Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen aber auch die Corona-Pandemie. Darüber hinaus unterstützte sie Maßnahmen zum Themenjahr „Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen“ und beteiligte sich an der Umsetzung des bundesweiten Theaterprojekts „Kein Schlussstrich!“ zum NSU-Komplex im Landkreis.



Mitte September kam an der Regelschule Friedrich-Fröbel Oberweißbach das theaterpädagogische Projekt „Act now 21“ des Vereins Creative Change e.V. zur Umsetzung. An diesem beteiligten sich mehr als 120 Schüler:innen. Im Mittelpunkt standen die Themen Freundschaft, Gruppenzwang, Cybermobbing, Extremismus, Sexismus, Fake News und Sucht. Ziel war es den Schüler:innen aufzuzeigen, wie sie sich in problematischen Situationen verhalten können. Zudem ging es darum sie in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken.



„Deine Anne – Ein Mädchen schreibt Geschichte“ lautete der Titel einer großen Anne-Frank-Ausstellung, die im Oktober in der Regelschule Friedrich Schiller in Rudolstadt zu sehen war. Im Rahmen des Projektes wurden 22 Jugendliche zu Peer-Guides ausgebildet und führten in dieser Funktion mehr als 420 Besucher:innen durch die Ausstellung. Die Schule wollte damit auf den zunehmenden Antisemitismus und Rechtsextremismus aufmerksam machen.



Mit der Veranstaltungsreihe „Gespräche auf Schloss Schwarzburg“ begleitete der Förderverein Schloss Schwarzburg – Denkort der Demokratie e.V. die Eröffnung des „Denkortes der Demokratie“. Dabei wurden historische aber auch aktuelle Themen und Herausforderungen in unterschiedlichen Formaten besprochen und diskutiert. Das Bild entstand während eines Poetry-Slams der Mitte September stattfand.

Neu im Team: Björn Elsen

Seit Oktober arbeitet Björn Elsen als neue fachliche Begleitung des Jugendforums und Koordinator für Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis. Björn Elsen ist in Schleswig-Holstein aufgewachsen und hat in Chemnitz und Jena Europastudien sowie Gesellschaftstheorie studiert. Er hat sich vielfältig in der politischen Bildungsarbeit engagiert und bspw. einen Bürger:innendialog organisiert, zu dem 1.000 zufällig ausgewählte Bürger:innen eingeladen wurden. Zuletzt hat er im Diversitätsbüro der Friedrich-Schiller-Universität gearbeitet.

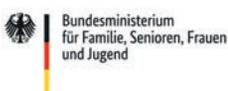


Ende September fand im Saalfelder Schlosspark ein dreitägiges Jugendbeteiligungsevent statt. Die Partnerschaft und das Jugendforum unterstützten die Stadt Saalfeld bei der Umsetzung. Das Bild zeigt eine Gesprächsrunde der vier im Kreis bestehenden Jugendgremien mit Vertreter:innen aus Verwaltung und Politik. Ziel war ein erster Interessen- und Erfahrungsaustausch zum Thema Jugendbeteiligung, die in den nächsten Jahren im Landkreis deutlich gestärkt werden soll.



Zehn Jahre nach der Selbstenntarnung des NSU fand im Herbst in 15 Städten das dezentrale Theaterfestival „Kein Schlussstrich!“ statt. Auch das Theater Rudolstadt beteiligte sich mit mehreren Veranstaltungen daran. Das Bild zeigt Theater-Dramaturgin Judith Zieprig während der Eröffnung der Ausstellung „Offener Prozess“ in der Saalfelder Schloßkapelle im Gespräch mit Taudy Pathmanathan und Tamer Düzyol, den Herausgeber:innen des Lyrikbandes »Haymatlos«.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **Lebent!**Thüringer Landesprogramm
für Demokratie,
Toleranz und WeltoffenheitLandkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

vom 06. Dezember 2021



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung eines erhöhten Infektionsgeschehens im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 06. Dezember 2021

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt an:

§ 1

Beschränkung öffentlicher Veranstaltungen

- (1) Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b und Nr. 2 a der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO liegt die zulässige Personenobergrenze für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bei gleichzeitig 50 Personen und außerhalb geschlossener Räume bei 100 Personen.
- (2) Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i und Nr. 2 c der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO liegt die zulässige Personenobergrenze für kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bei gleichzeitig 50 Personen und außerhalb geschlossener Räume bei 100 Personen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6, 24 IfSG dar. Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 3

Geltungsdauer

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 27.12.2021 außer Kraft.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 20.01.22.



Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Es wird zum Verweis auf geltendes Thüringer Recht auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 26.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Saalfeld, den 06. Dezember 2021

Marko Wolfram
Landrat

7. Allgemeinverfügung des Veterinäramtes zur Bekämpfung der Geflügelpest im Jahr 2021 vom 02.12.2021 – Vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen

*An alle Geflügelhalter
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt*

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)
hier: Bekämpfung der Geflügelpest**

Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1) Buchstaben a) i), b), c) sowie Absatz (4) Buchstaben a) i), a) ii) und b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 (i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - 1.1 Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 - 1.2 Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.
 - 1.3 Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

- 1.4 Nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
- 1.5 Nach jeder Ausstellung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- 1.6 Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten. Ausnahmen sind möglich, soweit die verkauften Tiere nachweislich klinisch und Wassergeflügel auch virologisch innerhalb der letzten 4 Tage untersucht wurden und sich der Käufer darüber einen Nachweis vorlegen lässt.
3. Alle Geflügelhalter in Thüringen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf weiteres.
6. Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Dezember 2021 auf der Homepage des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt veröffentlicht und gilt ab dem 4. Dezember 2021.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

DVM Zschimmer
Amtstierarzt

Saalfeld, den 2. Dezember 2021

Aktenzeichen: 508:VwVf_8121_AllgV-2.1/szsc

Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder der Druck eines Sonderamtsblattes nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Adressaten der Allgemeinverfügung im Landkreis zu erreichen. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.
- Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises erfolgt am 3. Dezember 2021, die Anordnung gilt somit ab dem 4. Dezember 2021.



8. Allgemeinverfügung des Veterinäramtes zur Bekämpfung der Geflügelpest im Jahr 2021 vom 02.12.2021 – Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe

*An alle mobilen Geflügelhändler,
die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt tätig sind*

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung
und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
(„Tiergesundheitsrechtsakt“)
hier: Bekämpfung der Geflügelpest**

Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1) Buchstaben a) iii) sowie Absatz (4) Buchstaben b) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/469 i.V. mit § 14 a der Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

1. Geflügel darf in gesamten Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch untersucht wurden.
2. Die virologischen Untersuchungen von Enten und Gänsen nach Tenorpunkt 1 sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Partie, die an einem Tag abgegeben werden oder bei weniger als 60 Tieren je Partie, an allen Tieren der Partie, die an einem Tag abgegeben werden, mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfern, die am Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz oder einem für diese Untersuchung akkreditiertem Labor untersucht werden, durchzuführen.
3. Die Untersuchungen nach Tenorpunkt 1 in Verbindung mit Tenorpunkt 2 sind vom Abgeber durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummer 1, 2 und 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
6. Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Dezember 2021 auf der Homepage des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt veröffentlicht und gilt ab dem 4. Dezember 2021.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

DVM Zschimmer
Amtstierarzt

Saalfeld, den 02. Dezember 2021
Aktenzeichen: 508:VwVf_8021_AllgV-2.1/szsc

Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder der Druck eines Sonderamtsblattes nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Adressaten der Allgemeinverfügung im Landkreis zu erreichen. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.
- Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises erfolgt am 3. Dezember 2021, die Anordnung gilt somit ab dem 4. Dezember 2021.

Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Wahlperiode 2019-2024

13. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 23.11.2021

Beschluss-Nr. HR-87-13/21

Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.09.2021, öffentlicher Teil

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.09.2021, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

12. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 21.09.2021

Beschluss-Nr. HR-73-12/21

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 7. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4 – Unterabschnitt 411 Hilfe zur Pflege

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 7. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4 – in der Haushaltsstelle 41193.7421 Hilfe zur Pflege in Höhe von 150.000,00 €.

Beschluss-Nr. HR-74-12/21

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) im Einzelplan 4

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 3. und 4. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4 – in der Haushaltsstelle 4101.7301 in Höhe von 220.000,00 €.

Beschluss-Nr. HR-75-12/21

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Grundsicherung für erwerbsgeminderte Personen (4. Kapitel



SGB XII) im Einzelplan 4 – Unterabschnitt 415 Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 3. und 4. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4 in der Haushaltsstelle 4150.7351 in Höhe von 630.000,00 €.

Beschluss-Nr. HR-76-12/21

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich Bildung und Teilhabe.

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Haushaltsstelle 01.4952.7811 in Höhe von 55.000,00 €.

Beschluss-Nr. HR-77-12/21

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Haushaltsstelle 48802000.7890 – Leistungen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Haushaltsstelle 48802000.7890 – Leistungen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen in Höhe von 790.000,00 €

Beschluss-Nr. HR-78-12/21

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Haushaltsstelle 48809000.7890 – Heilpädagogische Leistungen

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Haushaltsstelle 48809000.7890 – Heilpädagogische Leistungen in Höhe von 130.000,00 €

Beschluss-Nr. HR-79-12/21

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Haushaltsstelle 48810000.7890 – Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Haushaltsstelle 48810000.7890 – Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Höhe von 800.000,00 €

Beschluss-Nr. HR-80-12/21

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Maßnahme Musikschule Rudolstadt – Sanierung WC-Anlage

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000,00 € bei HHSt. 3330.5003 für folgende Baumaßnahme:
für das Projekt/Vorhaben Kreismusikschule Rudolstadt
Breitscheidstraße 86
07407 Rudolstadt
Sanierung Toiletten

Beschluss-Nr. HR-81-12/21

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme Gemeinschaftsschule Kaulsdorf – Einbau Aufzug

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 120.000,00 € bei HHSt. 26001.94002 für folgende Baumaßnahme:

me:

für das Projekt/Vorhaben: Gemeinschaftsschule Kaulsdorf
Straße des Friedens
07338 Kaulsdorf
Einbau Aufzug

und das Los/Gewerk:

Los 07 Gussasphalt, Los 08 Maler- & Bodenbelagarbeiten,
Los 09 Bauendreinigung, Los 10 Innentüren,
Los 11 HLS-Arbeiten
Los 12 Elektroarbeiten

mit einem Auftragswert von: Auftragswert 120.000,00 € Brutto

Beschluss-Nr. HR-82-12/21

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für Planungsleistungen für die K 175 Meernacher Straße.

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe für Planungsleistungen für die K 175 Meernacher Straße in Höhe von 40.000 Euro.

Beschluss-Nr. HR-83-12/21

Ermächtigung des Landrates für die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Wiederinstandsetzungsarbeiten der Unwetterschäden vom 13.07.2021 – K 183 –Bad Blankenburg – Aue am Berg

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt ermächtigt den Landrat, eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von maximal 953.228,87 € bei HHSt.

02.6509*.9500* für die Durchführung folgender Baumaßnahme:

Objekt: Kreisstraße K 183 – Bad Blankenburg – Aue am Berg, Freie Strecken
Projekt: Beseitigung der Unwetterschäden vom 13.07.2021
Wiederherstellung der Straßenentwässerungsanlagen (Uwb – Bbla)
Wiederherstellung von 2 Durchlässen (Uwb – AaB)

zu veranlassen. Der Landrat wird gebeten, über den Sachverhalt im nächsten AfH/R zu informieren.

Beschluss-Nr. HR-84-12/21

Ermächtigung des Landrates für die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die energetische Sanierung von Heizungsanlagen

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Ermächtigung des Landrates zur Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben für:

Die energetische Sanierung von Heizungsanlagen an Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) in Höhe von bis zu 150.000,00 €.

Beschluss-Nr. HR-85-12/21

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „Erasmus-Reinhold-Gymnasium – Außenanlagen an Turnhalle, Galabau“

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 160.000,00 € bei HHSt. 23003.94004 für folgende Baumaßnahme:

für das Projekt/Vorhaben: Erasmus-Reinhold-Gymnasium
Am Lerchenbühl 17
07318 Saalfeld/Saale
Sanierung Außenanlagen



Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

23. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 24.11.2021

Beschluss V-154-23/21

Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.11.2021, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 22. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.11.2021, öffentlicher Teil, beschlossen.

22. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 17.11.2021

Beschluss V-149-22/21

Fachgutachten Luftreinhalteung zur Überprüfung des Standes der Technik der ulopor Thüringer Schiefer GmbH

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe des Auftrags „Erstellung Fachgutachten Luftreinhalteung zur Überprüfung des Standes der Technik der ulopor Thüringer Schiefer GmbH“

an die Müller-BBM GmbH, Kleinbahnweg 4, 63589 Linsengericht
Auftragssumme: 30.000,00 € brutto.

Beschluss V-150-22/21

Vergabe LKSLF 055/21

Vertrag über Reinigungsleistungen – Verwaltungsgebäude Haus III in Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12 sowie Töpferwerkstatt in Rudolstadt, Puschkinstr. 7

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag zur Durchführung von Reinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises

- Verwaltungsgebäude Haus III, Schwarzburger Chaussee 12 in Rudolstadt
- Töpferwerkstatt, Puschkinstr. 7 in Rudolstadt

für einen Vertragszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 im Ergebnis einer beschränkten Ausschreibung an das Unternehmen:

Götz-Gebäudemanagement, Sachsen-Thüringen GmbH, Peterstr. 2, 09130 Chemnitz mit einem Auftragswert in Höhe von 79.251,67 EUR brutto für die Vertragslaufzeit zu vergeben.

Der Vertragsschluss erfolgt mit der Option zur Verlängerung um 1 Jahr (01.01.2024 bis 31.12.2024), wenn nicht spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wurde.

Beschluss V-151-22/21

LKSLF 061/21 – Lieferung von Zubehör für Lehrer-iPads zum Einsatz an Staatlichen Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag für die Lieferung von Zubehör für Lehrer-iPads zum Einsatz an den Staatlichen Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Ergebnis der Beschränkten Ausschreibung LKSLF 061/21 an die nach Prüfung wirtschaftlichsten Bieter

Los 1 – Apple Pencil, thinkRED West GmbH, Albersloher Weg 11, 48155 Münster zu einem Angebotspreis von 75.811,33 EUR (inkl. 19 % USt.) und

Los 2 – Keyboard Slim Folio Hüllen an die Gesellschaft für digitale Bildung mbH, Friesenweg 5g, 22763 Hamburg zu einem Angebotspreis von 36.515,15 EUR (inkl. 19 % USt.) zu vergeben.

Beschluss V-152-22/21

Beseitigung einer Verkehrsgefährdung im Straßenrandbereich der Kreisstraße K125, Cumbach Talstraße Vergabe von Planungsleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Beseitigung einer Verkehrsgefährdung im Straßenrandbereich der Kreisstraße K125, Cumbach Talstraße zu einem Gesamtpreis von 24.209,72 Euro einschließlich 19 % MwSt. an die Firma:

Ingenieurbüro Jung, Am Anger 4, 07407 Rudolstadt.

Beschluss V-153-22/21

Böschungssicherung Kiesbach K162 Rosenthal Vergabe von Planungsleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Böschungssicherung am Kiesbach in Rosenthal, Neubau einer Stützwand und grundhafter Ausbau der Kreisstraße K162 zu einem Gesamtpreis von 96.509,33 Euro (1. Auftragsstufe 17.609,45 Euro) einschließlich 19 % MwSt. an die Firma: wbu-Ingenieurgesellschaft für Wasserwirtschaft, Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Hannostraße 5, 07318 Saalfeld.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

Zweckverband ÖPNV

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla Wahlperiode 2019-2024

Zweckverbandsversammlung vom 16. September 2021

Beschluss Nr. 3/2021

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 22. April 2021 ohne Änderungen.

Beschluss Nr. 4/2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den vorliegenden VMT Finanzierungs- und Tariffortschreibungsvertrag (VMT-FTV) und ermächtigt den Vertreter des Zweckverbandes dem Vertragswerk im Verbundbeirat des Verkehrsverbundes Mittelthüringen zuzustimmen.

Beschluss Nr. 5/2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die vorliegende Allgemeine Vorschrift (VMT-AV) und ermächtigt den Vertreter des Zweckverbandes dem Vertragswerk im Verbundbeirat des Verkehrsverbundes Mittelthüringen zuzustimmen.

Zweckverbandsversammlung vom 02. Dezember 2021

Beschluss Nr. 6/2021

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 16. September 2021 ohne Änderungen.

Beschluss Nr. 7/2021

Die Zweckverbandsversammlung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 fest.

Beschluss Nr. 8/2021

Die Zweckverbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss Nr. 9/2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2022 und den Haushaltsplan 2022 nebst Anlagen in der Fassung vom 02. Dezember 2021.

Beschluss Nr. 10/2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan in der vorliegenden Fassung vom 02. Dezember 2021.



Beschluss Nr. 11/2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die überplanmäßige Ausgabe an die KomBus Verkehr GmbH im Rahmen der Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen über EUR 322.388,62.

Beschluss Nr. 12/2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Nahverkehrsplan für die Jahre 2022 bis 2026, auf der Grundlage der aktuell gültigen Fassung vom 02. Dezember 2021, mit den eingearbeiteten Stellungnahmen der am Nahverkehr Beteiligten sowie der Würdigung der Sitzung am 02. Dezember 2021.

Beschluss Nr. 13/2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, die Fortschreibung zum 1. Nachtrag des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages vom 06. Oktober 2020

Amtliche Bekanntmachung

Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß §§ 18, 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 30. November 2021 (Aktenzeichen: 093.030:06_001_PZV Maxhütte(21)1-03/sege) die 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. PZV-MHU 507/02/2021 vom 01.11.2021) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese genehmigte 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld/Saale, den 2. Dezember 2021
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez. Machelett
Leiter Kommunalaufsicht

12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 18.09.1996, in Kraft ab 26.09.1996 und zuletzt durch die 11. Änderungssatzung vom 27. März 2014 geändert.

Präambel

Die nunmehr an diesem Zweckverband beteiligten Gemeinden beschließen in ihrer Sitzung am 01.11.2021 auf Grundlage des § 39 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201); des Artikel 1 § 2 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Doppik vom 28. Juni 2018; § 205 Abs. 4 und Abs. 6 Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist – nachfolgende 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung:

Artikel 1 – Änderungen des § 2 Verbandsmitglieder

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

die Gemeinde Unterwellenborn und
die Stadt Saalfeld/Saale.

Artikel 2 – Änderungen im § 4 Aufgaben und Befugnisse

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 4 Abs. 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Er hat die Aufgabe
 5. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Zustimmungen zu Abweichungen / Befreiungen aus den Festsetzungen der Bebauungspläne zu den Baugesuchen. Über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bei Baugesuchen im Verbandsgebiet entscheidet jeweils der Gemeinderat / Stadtrat in dessen Hoheitsgebiet das Bauvorhaben liegt.
- (4) Der Verband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Verbandsgebiet nach dem Baugesetzbuch zu erlassen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen

Artikel 3 – Änderungen im § 6 Verbandsversammlung

§ 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Stimmverhältnisse der Verbandsmitglieder betragen:

Gemeinde Unterwellenborn	60 %, entspricht 6 Stimmen
Stadt Saalfeld/Saale	40 %, entspricht 4 Stimmen.

Artikel 4 – Änderungen im § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens 1-mal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies einer der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

Artikel 5 – Änderungen im § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

§ 9 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) zu dokumentieren und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach der letzten Sitzung den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

Artikel 6 – Änderungen im § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 10 Abs. 3 Nr. 1 und § 10 Abs. 4 werden wie folgt geändert:

- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 750,00 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
- (4) Alle Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Einstimmigkeit.

Artikel 7 – Änderungen im § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden,

§ 13 Abs. 5 wird gestrichen

**Artikel 8 – Änderungen im § 16 Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel**

§ 16 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die allgemeine Verwaltungskostenumlage und die Sonderumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern jährlich durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) erhoben.

§ 16 Abs. 4 wird gestrichen

§ 16 Abs. 5 wird nun Abs. 4

Artikel 9 – Änderungen im § 17 Kassenverwaltung

§ 17 wird wie folgt geändert:

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeinde Unterwellenborn wahrgenommen.

Artikel 10 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 01.12.2021

Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn

gez. Wende

Verbandsvorsitzende

Siegel

PZV Maxhütte Unterwellenborn**Haushaltssatzung****des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), erlässt der Planungszweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2021 und 2022** wird hiermit festgesetzt;

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.400,00 EUR	1.610,00 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.790,00 EUR	1.610,00 EUR
ab.	3.790,00 EUR	1.610,00 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die allgemeine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2021** in Kraft.

Unterwellenborn, den 10.11.2021

A. Wende

Vorsitzende des Planungszweckverbandes

Maxhütte Unterwellenborn

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

**Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung 2021 am 01.12.2021****Öffentlicher Teil**

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung der 2. Verbandsversammlung 2021

Beschluss-Nr.:

VV-Ö-1-02/2021

Protokollbestätigung zum öffentlichen Teil der 1. Verbandsversammlung 2021

VV-Ö-2-02/2021

Beschluss zur Anpassung des Investplanes des Jahres 2021

VV-Ö-4.1-02/2021

Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

VV-Ö-4.2-02/2021

Beschluss zu den Finanzplänen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Jahre 2021 bis 2025

VV-Ö-4.3-02/2021

Beschluss zur 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

VV-Ö-5-02/2021

Beschluss zur 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

VV-Ö-6-02/2021

Saalfeld/Saale, 02.12.2021

gez.

Marten

-Dienstsiegel-

Vorsitzender des Zweckverbandes

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Mit Beschluss Nr. VV-Ö-4.2-02/2021 wurde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 01.12.2021 der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung 2022 beschlossen.

Saalfeld/Saale, den 06.12.2021

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), sowie der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

	Wasser- versorgung auf TEuro	Abwasser- beseitigung auf TEuro	Verband insgesamt auf TEuro
1. im Erfolgsplan die Erträge	12.391,5	16.322,8	28.714,3
die Aufwendungen	<u>11.701,5</u>	<u>15.497,4</u>	<u>-27.198,9</u>
der Jahresgewinn	690,0	825,4	1.515,4
2. im Vermögens- die Einnahmen	18.714,9	32.384,8	51.099,7
plan die Ausgaben	-18.714,9	-32.384,8	-51.099,7

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird

für die Wasserversorgung	auf TEuro	14.000,0
und für die Abwasserbeseitigung	auf TEuro	<u>19.300,0</u>
also insgesamt auf	TEuro	33.300,0

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2022 für Leistungen in 2023 – 2025 im Vermögensplan wird

für die Wasserversorgung	auf TEuro	23.650,0
und für die Abwasserbeseitigung	auf TEuro	<u>45.190,1</u>
also insgesamt	auf TEuro	68.840,1

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das operative Geschäft zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan, der dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung steht, beträgt wie im Vorjahr TEuro 3.500.

Des Weiteren soll zur Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen ein Investitionskassenkredit in Höhe von TEuro 12.000 zur Verfügung stehen, der bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres mit dem kommunalrechtlich genehmigten Investitionskredit abzulösen ist.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 06.12.2021

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss Nr. VV-Ö-4.2-02/2021 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Schreiben vom 02.12.2021

- den im § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für die Wasserversorgung in Höhe von 14.000,0 TEuro
Abwasserbeseitigung in Höhe von 19.300,0 TEuro
- den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen für die Wasserversorgung in Höhe von 23.650,0 TEuro
Abwasserbeseitigung in Höhe von 45.190,1 TEuro
- die im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite in Höhe von 15.500 TEuro genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom **03.01.2022 bis 14.01.2022** in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beim Geschäftsleiter, Remschützer Straße 50 in 07318 Saalfeld, sowie bei den Verbandsräten öffentlich aus.

Saalfeld/Saale, den 06.12.2021

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



ZWA Saalfeld-Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderungen

In die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird im § 8 im Absatz 2 nach dem letzten Satz folgender Satz 3 eingefügt:

§ 8 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Ändern sich infolge geänderter Satzung die Gebühren, so werden die für die neuen Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrößen zeitanteilig berechnet und als geänderte Vorauszahlung erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 06.12.2021

Marten
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

-Dienstsiegel-

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld-Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderungen

In die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird im § 10 im Absatz 2 nach dem letzten Satz folgender Satz 4 eingefügt:

§ 10 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Ändern sich infolge geänderter Satzung die Gebühren, so werden die für die neuen Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrößen zeitanteilig berechnet und als geänderte Vorauszahlung erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 06.12.2021

Marten
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Amtstierarzt/Amtstierärztin (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2021

Kennziffer 2021_076

Weitere Stellen finden Sie aktuell auf unser
Homepage!

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

– Ende des amtlichen Teil –



Flurfahrten auch mit neuem Chef des Kreisbauernverbandes

Landrat begrüßt Dirk Reichelt und verabschiedet Jürgen Uting – Diskussion zu aktuellen Themen

Saalfeld. Afrikanische Schweinepest, Tierarztversorgung, Milchpreisentwicklung und die europäische Agrarpolitik – ein breites Themenspektrum stand beim Besuch des neuen und des ausgeschiedenen Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes bei Landrat Marko Wolfram auf dem Programm. Wolfram hatte den langjährigen Vorsitzenden Jürgen Uting und dessen Nachfolger Dirk Reichelt eingeladen, um zusammen mit den Amtstierärzten Jan Scheinert und Stephan Zschimmer die weitere Zusammenarbeit zu besprechen.

Insbesondere bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sind die Veterinärmediziner auf die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft angewiesen. Tritt die Seuche auch im Landkreis auf, muss um den Ausbruchsort sofort ein Restriktionsgebiet mit Pufferzone eingerichtet werden.

Dieses wird eingezäunt und intensiv nach verendeten Wildschweinen abgesucht. „Die Landwirte sind bereit zur Unterstützung“, versicherte Dirk Reichelt.



Zum Gedankenaustausch beim Landrat: der langjährige Vorsitzende des Kreisbauernverbandes Jürgen Uting, sein Nachfolger Dirk Reichelt und Landrat Marko Wolfram (von links) (Foto: Peter Lahann)

Diskutiert wurde zudem die Tierarztversorgung in unserer ländlichen Region. Vor allem für die Betreuung von Großviehbeständen fehle es inzwischen an Tiermedizinern. Der Bauernverband wirbt bereits selbst für die Ansiedlung von Landtierärzten.

Ein Dauerbrenner für die Landwirte ist der niedrige Milchpreis. Zwar sei die Talsohle inzwischen durchschritten, weil aber parallel

die Preise für Diesel und Dünger dramatisch gestiegen sind, bleibt unterm Strich kein Plus bei den Erzeugern hängen. Sorgen bereitet auch die Ankündigung der angehenden Ampelregierung, den Mindestlohn auf zwölf Euro zu erhöhen. Dies summiert sich für die größeren Agrargenossenschaften auf sechs- bis siebenstelligen Beträge. Leider lassen sich Preiserhöhungen am Markt oft nur schwer

durchsetzen, um diese für die Mitarbeiter wichtigen Lohnsteigerungen zu finanzieren.

Der Landrat versprach, sich auch künftig bei Flurfahrten zu verschiedenen Betrieben über die Situation der heimischen Landwirtschaft zu informieren. „Ihre Arbeit ist zur Ernährungssicherung der Bevölkerung und zur Pflege unserer Kulturlandschaft unersetzlich“, sagte Wolfram.

Anträge für die Digitalisierung von fünf Schulen

Landkreis will 2022/23 weitere 600.000 Euro aus Digitalpakt abrufen

Saalfeld. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat einen Antrag für knapp 600.000 Euro Fördermittel im Rahmen des Digitalpakts zur Digitalisierung von fünf Schulen gestellt. Mit dem Geld soll die technische Infrastruktur am Gymnasium Erasmus Reinhold in Saalfeld, in der Berufsschule für Gesundheit und Soziales, in der Grundschule Meuselbach, in der Regelschule Oberweißbach sowie in der Gemeinschaftsschule Kaulsdorf ertüchtigt werden. „Nach dem Schulstandort Königsee, dem Böllgymnasium in Saalfeld und der Berufsschule in Rudolstadt machen wir damit einen großen Schritt bei der Digitalisierung unserer Schulen“, freute sich Landrat Marko Wolfram.

Das Gymnasium Erasmus-Reinhold soll für knapp 142.000 Euro ertüchtigt werden. Für die Berufsschule für Gesundheit und Soziales sind 93.000 Euro vorgesehen. Die größte Investition erfolgt in der Gemeinschaftsschule Kaulsdorf mit einem Umfang von 148.000 Euro. 86.000 Euro sind

für die Grundschule Meuselbach beantragt und 129.000 Euro für die Regelschule Oberweißbach. In zwei weiteren Tranchen hat der Landkreis bereits knapp 1,4 Millionen Euro aus dem Digitalpakt erhalten. Vor einem Jahr erfolgte der erste Zuwendungsbescheid über knapp eine Million Euro zum Ausbau der IT-Infrastruktur am Heinrich-Böll-Gymnasium Saalfeld (430.000 Euro), dem Dr. Max-Näder-Gymnasium in Königsee (240.000 Euro) und dem Staatlichen Berufsbildungszentrum Rudolstadt – SBZ (290.000 Euro). Am Gymnasium Königsee waren in den Sommerferien rund 27 Kilometer Netzwerkkabel verlegt worden, um alle Räumen mit Netzwerktechnik zu versorgen. In den Herbstferien wurde am SBZ in Rudolstadt die Infrastruktur erneuert. Im Böllgymnasium haben die Vorarbeiten begonnen, der größte Teil der Umsetzung erfolgt im kommenden Jahr, da unter anderem Räume für die Bauarbeiten freigezogen werden müssen.

Weitere 380.000 Euro aus dem Di-

igitalpakt wurden zur Anschaffung von 650 Tablets einschließlich Zubehör genutzt. Diese wurden entsprechend den Schülerzahlen auf die Schulen im Landkreis verteilt. So konnten auch Schülerinnen und Schüler, die über kein eigenes Endgerät verfügten, am Distanzunterricht teilnehmen.

Nach den Schülerinnen und Schülern werden zudem auch die Lehrerinnen und Lehrer mit I-Pads ausgestattet. Hier werden 950 Endgeräte durch den Landkreis als Schulträger angeschafft, von denen ca. 400 iPads zusätzlich im Unterricht eingesetzt werden sollen. Der Wertumfang liegt bei rund 450.000 Euro. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Digitalpakts.

Ergänzt werden diese Ausgaben durch das „Sondervermögen digitale Endgeräte“ an den Schulen, das der Freistaat Thüringen im September 2021 aufgelegt hat. Aus diesem Fonds wird u.a. das Zubehör (Tastatur, Hülle, apple pencil, MDM-Lizenzen) für die o.g. 950 iPads mit knapp 280.000 Euro gefördert.

Falsche Zertifikate für Coronatests

Straftatbestand

Saalfeld. Das Landratsamt warnt vor falschen Testzertifikaten, die durch nicht zugelassene Teststellen ausgestellt werden. Vermehrt befinden sich unzulässige PoC-Testzertifikate im Umlauf. Diese werden mit vermeintlich offiziellen Titeln wie zum Beispiel „Testzentrum Bad Blankenburg“ versehen. Die Aussteller beziehen ihre „Qualifikation“ häufig durch Online-Kurse. Das Landratsamt verweist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um keine anerkannten Testungen nach der Bundestestverordnung handelt.

Das Ausstellen eines unzulässigen Gesundheitszeugnisses stellt einen Straftatbestand dar. Sollte ein solches Zertifikat unzulässigerweise ausgestellt worden sein, ist dies nicht zu verwenden und nach Möglichkeit an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt im Original zu übersenden. Offizielle Teststellen im Landkreis, die berechtigt sind, Zertifikate über eine PoC-Antigen-Testung auszustellen, sind ausschließlich die auf der Internetseite des Landratsamtes aufgeführten Teststellen.



Stadt Saalfeld/Saale

Weihnachts- und Neujahrsbotschaft des Bürgermeisters

*Bäume leuchtend, Bäume blendend,
Überall das Süße spendend,
In dem Glanze sich bewegend,
Alt und junges Herz erregend –
Solch ein Fest ist uns bescheret,
Mancher Gaben Schmuck verehret;
Stauend schau wir auf und nieder,
Hin und her und immer wieder.*

– Auszug aus „Bäume leuchtend“ von Johann Wolfgang von Goethe –

**Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder,
verehrte Gäste und Ehemalige,
liebe Freunde unserer Stadt,**

kennen Sie diese Situation, die Goethe so schön beschrieb, ebenso wie ich? „Stauend schauend, auf und nieder, hin und her und immer wieder“ betrachte ich seit Ende November den Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz von meinem Dienstzimmer aus. Besonders in den Stunden des späten Nachmittags und Abends geht von ihm ein erfüllender, Herz und Seele bewegender Glanz aus – und das seit vielen Jahren. Fast so, als wäre alles wie immer und wir bereiten uns alle auf das bevorstehende Weihnachtsfest mit aller Vorfreude und Hektik vor. Doch das „Wie immer“ winkt uns eher nur aus der Vergangenheit zu.

Das Weihnachtsfest 2021 ist das zweite Weihnachten, welches fest in den Händen der Pandemie liegt. Corona hat die ganze Welt nahezu unterschiedslos getroffen und ist Ursache für eine gesundheitliche, gesellschaftliche und ökonomische Krise ungekannten Ausmaßes. Eine reale Geißel, vor der niemand die Augen verschließen kann und die uns alle betrifft. Aus der Bewährungsprobe, geeint und entschlossen zu bleiben, ist in den letzten Wochen und Monaten ein Ringen individueller Freiheiten mit dem Allgemeinwohl geworden. Scheinbar unaufhaltsam wird die seit März 2020 andauernde Krise zum Konflikt.

Während eine Krise eine unabwendbare Phase ist und sich als ein außerordentliches Ereignis zeigt, die stets Gefühle von Beklemmung, Unsicherheit und Angst hervorruft, allgemein aber positiv ausgeht, bringt ein Konflikt hingegen immer Konfrontation, Wettstreit und einen scheinbar unlöslichen Gegensatz hervor, bei dem Menschen in Freunde und zu bekämpfende Feinde eingeteilt werden. Die Logik des Konflikts sucht immer nach Schuldigen, die man abstempelt und verachtet, und nach Gerechten, über die man

nichts kommen lässt. Unter die Räder kommen dabei das Zusammengehörigkeitsgefühl und das, was Papst Franziskus als „Soziale Freundschaft“ beschrieb.

Eine irische Weisheit besagt, dass „ein Heilmittel für allen Kummer das Gespräch ist“. Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder, bleiben wir weiter im Gespräch – auch untereinander – und reden miteinander, ohne den Konflikt dabei zu fokussieren. Halten wir, besonders und gerade in der Advents- und Weihnachtszeit, inne und treten einen Schritt zur Seite, um Dinge anders zu sehen und wahrzunehmen. Bereits in meiner letztjährigen Weihnachtsbotschaft regte ich zu diesem Perspektivwechsel an. Im Heute mit Corona-Beschränkungen und Protesten ist jener umso wichtiger, damit unsere Stadtgesellschaft zurück zum Miteinander finden kann. Es braucht weniger das Ich im Wir, sondern mehr das Wir im Ich.

Dass es im Miteinander einfach besser geht, zeigt die steigende Anzahl und damit verbundene Akzeptanz von Bürgerbeteiligung. Die Bereitschaft zum Dialog, klare Ziele und Mitgestaltungsmöglichkeiten, frühzeitiger Beteiligungsbeginn, vielfältige Mitwirkung, Transparenz und verlässlicher Informationsaustausch sowie aus Erfahrung lernen sind für die Stadtentwicklung wesentlich geworden. Allein die breite Beteiligung – online wie offline – zur Entwicklung von Kirchplatz und Blankenburger Straße verdeutlicht das.

Stadtentwicklung und Investitionen gehen zumeist Hand in Hand, sodass in 2021, trotz pandemiebedingter Einnahmeherausfälle und Mehrausgaben, u. a. Maßnahmen wie museale Nutzung des Darrtores, Errichtung Bohlenwandbrücke zwischen Oberritz und Reschwitz, Neubau Gewächshaus Bergfried und Herstellung eines Willkommenscenters im Gärtnerhaus Bergfried, Sanierung Regelschule „Geschwister Scholl“ mit Turnhalle und Freisportanlage, 1. und 2. Bauabschnitt Rudolstädter Straße, Pirmasenser Straße, Köditzgasse, Ortsstraßen Reschwitz und Wickersdorf, Straße am





Bahnhof in Schmiedefeld, Straße Aue am Berg, Neubau Bushaltestelle Käthe-Kollwitz-Straße, Werkhaus Beulwitzer Straße und Neugestaltung Dürrpark begonnen oder verwirklicht werden konnten.

Begegnungen, Ereignisse, Bilder und Emotionen, die im gemeinschaftlichen Gedächtnis bleiben, waren 2021 bedingt durch den langen Lockdown am Anfang des Jahres sowie der kurzen Entspannungszeit im Sommer nicht so reichhaltig wie vor der Pandemie. Dennoch versuchten viele Veranstalter kulturelle Vielfalt im klassischen und subkulturellen Bereich – oft mit gutem Erfolg bei kurzen Planungshorizonten. Allen Akteuren gelten Dank und Anerkennung für das Zuversicht stiftende Engagement.

„Viele kleine Leute in vielen kleinen Orten, die viele kleine Dinge tun, können das Gesicht der Welt verändern.“ So poetisch umschreibt ein afrikanisches Sprichwort die große Wirkung kleiner Taten. Und eine bessere und schönere Charakterisierung von ehrenamtlichem Engagement lässt sich tatsächlich kaum finden. Ich danke allen Saalfelderinnen und Saalfeldern, die sich 2021 im Ehrenamt engagierten, sehr herzlich. Sie trugen entscheidend dazu bei, dass in unserer Stadt der Gemeinsinn hochgehalten wird. Allein das Starkregenereignis im Juli hätte uns ohne Ehrenamt intensiver be- und getroffen. Ich bitte zudem alle, die sich pandemiebedingt zurückgezogen haben oder vielleicht zurückziehen mussten, an ihr Engagement alsbald, wenn es die Lage zulässt, anzuknüpfen, sowie alle Bürgerinnen und Bürger, die bisher das Ehrenamt nicht suchten, Verantwortung für andere und das Gemeinwohl zu übernehmen. Wenn Menschen nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere beziehungsweise ihr Umfeld Verantwortung übernehmen und tragen, dann kommen wir weiter – in der Stadt, auf dem Land und weltweit. Ein herzlicher Dank gilt ebenso allen Förderern, Sponsoren und Spendern, die ideelle Zwecke und Träume unterstützen.

Der Rückblick auf die vergangenen zwölf Monate lässt uns auch an jene denken, die weit weg oder nicht mehr unter uns sind. Einige trauern um den Verlust eines geliebten Menschen, andere vermissen Freunde und Familie, während sie sich zu Weihnachten eine einfache Umarmung oder einen Händedruck wünschen. Das erste Weihnachten nach dem Verlust einer geliebten Person ist besonders schwer. Mit dem Tode eines Menschen verliert man vieles, aber niemals die mit ihm verbrachte Zeit. Trauer und Tod sind in diesen Tagen stetige Begleiter auf unseren Intensivstationen. Drohende Erschöpfung sowie lebendiger Kampfgeist und unbezwingbare Aufopferung vereinen sich gerade in besonderem Maße in Ärzten und Pflegepersonal. Auch wenn ein „Danke“ nicht ausreichend die schuldige Wertschätzung

ausdrücken kann, bin ich sehr stolz und dankbar dafür, dass die Klinikmannschaft standhaft und trotz dem aktuellen Sturm begegnet, sich nicht von den widrigen Umständen überwältigen lässt und dafür sorgt, dass es selbst in den dunkelsten und unsichersten Nächten Hoffnung, Trost und Hilfe gibt.

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder, vor uns liegt ein neues Jahr. Welche Herausforderungen es mit sich bringt, welche Ereignisse, Projekte und Veranstaltungen sowie Bilder und Emotionen mit ihm verbunden sein werden, das alles wissen wir nicht mit Gewissheit – doch das Leben geht weiter, auch mit Corona. Denn sich mit der viralen Urgewalt und pandemischen Ungerechtigkeit abzufinden, würde bedeuten, die Freude und die Hoffnung von Weihnachten zurückzuweisen. Mit Zuversicht und Optimismus, Tatkraft und Mut sowie solidarischem Handeln und Denken werden wir gute Wege finden und beschreiten.

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder, an Weihnachten feiern wir das Licht Christi, das zu allen in die Welt kommt und nicht nur zu einigen. Jesus wurde in einem Stall geboren, umgeben von seinen liebenden Eltern Maria und Joseph. Wir begreifen Weihnachten oft und gerne als das Fest familiärer Liebe. Die Familie als Wiege des Lebens ist Ort der annehmenden Liebe, des Dialogs, der Vergebung, der Solidarität und der geteilten Freude. Teilen wir diese Erfahrungen mit- und untereinander, um den Frieden in unserer Stadtgesellschaft in Einigkeit, Recht und Freiheit dauerhaft zu bewahren.

**Mögen deine Augen vor Freundlichkeit leuchten,
wie Wegeslichter in der Nacht,
möge dein Herz erwärmen jedes kalte Gemüt,
deine Hände, denen reichen die zu fallen drohen,
so komme Segen über dich und die deinen.**

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder, mit diesem Irischen Segenswunsch wünsche ich Ihnen ganz persönlich, aber auch im Namen des Stadtrates sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Saalfeld/Saale besinnliche und friedvolle Weihnachten sowie Gesundheit, Gottes Segen und alles Gute für das kommende Jahr.

Gesegnete und frohe Weihnachten.

Ihr Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale





Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 20. Oktober 2021

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, werte Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Sanierung Turnhalle Regelschule „Geschwister Scholl“: Der Einbau des Sportbodens in der Turnhalle ist erfolgt. Gegenwärtig wird ein Rollgerüst aufgebaut, um Elektro- und Malerarbeiten zu realisieren. Derzeit sind in den Sanitär- und Umkleideräumen die Klempner und Trockenbauer tätig.

Bau Freisportanlage der Regelschule „Geschwister Scholl“: Die Winkelstützelemente und Gabionen wurden geliefert und sind gesetzt. Aktuell wird die Einfriedung erneuert.

Förderprogram Nationale Projekte Städtebau – Revitalisierung des Ensembles Bergfried – Sanierung Villa: Im Rahmen eines VgV-Verfahrens läuft momentan die Ausschreibung der Planungsleistungen. Die Vermessung wird in der 46. KW beauftragt.

Werkhaus Beulwitzer Straße: Mit der Baugrunduntersuchung und Kampfmitteleinschätzung wurde das Büro BEB aus Jena beauftragt. Der Bauantrag wurde noch nicht eingereicht, da der Planungsstand und die erbrachte Leistung dies noch nicht zuließen. Die Einreichung der Antragsunterlagen soll bis voraussichtlich Ende November 2021 erfolgen.

Auf dem Graben 6: Die Entkernungsarbeiten durch die Firma Adler sind erfolgt. Die Einbauten zur Weiterverwendung im Werkhaus wurden gesichert. In der 46. KW 2021 wird mit dem Abriss begonnen.

Bürger- und Behördenhaus, Bürgerservice: Der Kassenautomat wurde eingebaut. Bis auf wenige Restleistungen sind die Umbauarbeiten abgeschlossen.

Darrtor: Wegen Lieferschwierigkeiten erfolgt die Fertigstellung voraussichtlich erst Ende November 2021.

Saaltor/Blankenburger Tor: Die Beauftragung des Architekturbüros Tectum aus Weimar für die Planungsleistungen ist erfolgt. Die erste Beratung wird in der 46. KW 2021 stattfinden. Für den sicheren Zugang in das 1. Obergeschoss wird in 46. KW 2021 ein Gerüsturm gestellt.

Kindergarten Dittrichshütte: Die Submission der Planerausschreibung ist erfolgt. Nach Zustimmung zur Vergabe im Bau- und Wirtschaftsausschuss am 08.12.2021 wird das Planungsbüro beauftragt, sodass im Januar 2022 mit der Maßnahme begonnen werden kann. Es ist beabsichtigt, die Kinder während der Baumaßnahme im Verwaltungsgebäude im Kindergarten in Kleingeschwen- den unterzubringen. Die Gruppen werden nicht getrennt und in separaten Räumen betreut.

B 281 – Rudolstädter Straße: Momentan wird an der Fertigstellung der Nebenanlagen, der Sichtschutzwand Christian-Wagner-Straße sowie an der Ausfahrt Star-Tankstelle gearbeitet. Zum Rückbau der Provisorien muss die Behelfszufahrt Toom ab dem 24.11.2021, 12:00 Uhr, gesperrt werden. Die Verkehrsfreigabe ist am 26.11.2021 vorgesehen. Derzeit läuft das Ausschreibungsverfahren für den nächsten Ausbauabschnitt. Der Fortgang der Arbeiten, welche unter Vollsperrung der Rudolstädter Straße erfolgen, ist unmittelbar nach der Winterpause anvisiert.

Köditzgasse: Die Lieferung der Bordsteine erfolgte am 05.11.2021. Zwischen Schwarmgasse und Breitscheidstraße ist der Asphalt eingebaut. Aktuell werden Arbeiten an den Nebenanlagen ausgeführt. Zum Winter versucht die Baufirma, den Anwohnern der Köditzgasse eine problemlose Zufahrt zu ihren Grundstü-

cken zu ermöglichen und die Gehwege teilweise fertigzustellen. Es ist vorgesehen, die Straße im Winter für den öffentlichen Verkehr freizugeben.

Straße am Bahnhof, Schmiedefeld: Die Leistungen des ZWA sowie die Straßenbauarbeiten der Stadt für die Jahresscheibe 2021 sind fertiggestellt. Die Fertigstellung der Straßenbeleuchtung ist wegen Lieferschwierigkeiten für die 48. KW 2021 geplant. Dennoch wird die Straße diese Woche für den Verkehr freigegeben.

Ortsstraße Reschwitz: Der Straßenbau hat begonnen. Zurzeit werden die Bordsteine verlegt. Der Asphalteinbau ist für die 48. KW 2021 vorgesehen.

Radwegkonzept Städtedreieck: Mit der Planung zur Erarbeitung eines Konzeptes für die Radwegverbindung im Städtedreieck wurde das Büro SVU Dresden beauftragt. Das Planungsbüro erarbeitet momentan den Fragebogen für die Online-Bürgerbeteiligung.

Neugestaltung Dürerpark: Die Arbeiten am oberen Wasserspiel werden fortgesetzt. Am unteren Trinkwasserbrunnen sind Fisch und Haltevorrichtungen montiert worden. Die Pflanzarbeiten wurden durchgeführt; der Einbau der Wegedecke schließt sich an. Eine teilweise Öffnung des Parks wird geprüft, ist jedoch nicht vor Mitte Dezember zu erwarten.

Baumsanierungsarbeiten: Die Leistungen für die herbstlichen Schnitt- und Fällarbeiten im städtischen Großgrün wurden an die Fa. Baumpflegeservice Seime aus Hummelshain vergeben und haben begonnen.

Hochwasserschäden Straße Aue am Berg: Die Bauarbeiten begannen planmäßig am 06.09.2021. Das Pflaster wurde ausgebaut und im Bauhof abgelagert. Aktuell werden die Bauarbeiten zur Neuverlegung des Baches durchgeführt. Seit der 43. KW 2021 finden Kanalbauarbeiten des ZWA Saalfeld-Rudolstadt statt.

Pioniersteg: Die Angebote für Vermessung, Munitionssuche und Baugrunderkundung sind ausgewertet und beauftragt. Derzeit läuft die europaweite Ausschreibung der Planungsleistung. Die Vergabe soll im Stadtrat am 15.12.2021 erfolgen. Parallel wird die Ausschreibung zur Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes vorbereitet.

Gehölzpflanzungen: Die Lieferung von Neu- und Ersatzpflanzungen wurde ausgeschrieben. Ab November 2021 pflanzt der städtische Bauhof in der Kernstadt und in zahlreichen Ortsteilen Bäume und Sträucher zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung und Verbesserung klein-klimatischer Funktionen von Grünflächen.

Kirchplatz und Blankenburger Straße: In der Stadtratssitzung am 17.11.2021 wird den Mitgliedern der aktuelle Planungsstand vorgestellt. Die Planung des Kirchplatzes ist bereits sehr konkret, da der Platz als erstes gebaut werden soll. Bei Akzeptanz durch den Stadtrat und nach Vorliegen der Genehmigung durch den Denkmalschutz soll baldmöglichst das Ausbauprogramm für den Kirchplatz beschlossen werden.

Bohlenwandbrücke: Es ist vorgesehen, an der Brücke einen kleinen Rastplatz einzurichten. An das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt wurde ein entsprechender Antrag bezüglich Landwirtschaft und Naturschutz gestellt.

Grabaer Straße: Die Stadt plant den grundhaften Ausbau der Grabaer Straße zwischen Kreuzung Wöhlsdorfer Weg und Christian-Wagner-Straße. Die Baumaßnahme soll als Gemeinschaftsbaumaßnahme des ZWA Saalfeld-Rudolstadt, der Saalfelder Energienetze GmbH und der Stadt erfolgen. Der Ausbaubeschluss ist für Dezember 2021 vorgesehen.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 17. November 2021

Beschluss-Nr.: 203/2021

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 20. Oktober 2021 (öffentlicher Teil).



Beschluss-Nr.: 206/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale fordert von den Verantwortlichen der Deutsche Post AG und der Deutsche Bank AG, dass sie die Entscheidung zur Schließung der Post(bank)filiale in der Blankenburger Straße 17 überdenken und mit der Stadt Saalfeld/Saale über die zukünftige Ausrichtung des Postangebots in der Stadt Saalfeld/Saale in einen Dialog treten.

Beschluss-Nr.: 193/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Fortführung der Herausgabe des Informationsblattes „Saalfelder Höhenpanorama“ unter Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen bis zum 31.12.2024. Die Wirtschaftlich- sowie Zweckmäßigkeit ist regelmäßig zu überprüfen. Eine daraus resultierende Entscheidung zur Fortführung der Herausgabe ab 2025 im Einklang mit den strategischen und finanziellen Zielen der Stadt Saalfeld/Saale erfolgt durch den Stadtrat unter Anhörung der Ortsteilräte.

Beschluss-Nr.: 194/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 4 Abs. 2 ThürKWG die Berufung des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale, Herrn Dr. Steffen Kania, zum Wahlleiter für die im Jahr 2022 stattfindende Kommunalwahl und des Leiters des Büros des Bürgermeisters, Herrn Christopher Mielke, zu seinem Stellvertreter.

Beschluss-Nr.: 205/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Finanzierung aller Veranstaltungen anlässlich des Saalfelder Marktfestes 2022 (Unterabschnitt 7392).

Beschluss-Nr.: 182/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE Nr. 45 „Lifestylecenter Eyba“ für das in der Anlage gekennzeichnete Grundstück. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 183/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Einleitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale (Teilbereich Saalfelder Höhe) für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich gemäß § 2 BauGB. Das 2. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (Teilbereich SH) und das Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Beschluss-Nr.: 201/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Fortführung des Bebauungsplans Nr. 46 „Am Fürstenhuther Stollen“.

Beschluss-Nr.: 186/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung der Umgestaltung des Prinzessinnengartens im Schlosspark unter Vorgriff auf den Haushalt 2022. Die Baukosten betragen ca. 450.000,00 €.

Beschluss-Nr.: 214/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale lehnt die Durchführung des Saalfelder Weihnachtsmarktes 2021 vom 25. November 2021 bis 21. Dezember 2021 und dessen Mehrausgaben in Höhe von max. 15.000,00 EUR (netto) für dessen Durchführung als Zuschuss an den Eigenbetrieb Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof, sofern dieser wirtschaftlich notwendig ist ab.

Beschluss-Nr.: 202/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale lehnt die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung Bio- Frischemarkts mit max. 1.900 m² Verkaufsfläche, eines Verbrauchermarktes bis max. 1.100 m² und einer Systemgastronomie an der Kulmbacher Straße ab.

Beschlüsse

des Ortsteilrates Saalfelder Höhe am 16. November 2021

Beschluss-Nr.: OR/083/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe genehmigt die Niederschrift des

öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteils Saalfelder Höhe vom 14. September 2021.

Beschluss-Nr.: OR/094/2021

Der Ortsteilrat Saalfelder Höhe beschließt in Abänderung des Beschlusses Nr. OR/042/2021 vom 15.06.2021 die Verwendung der Ortsteilzuwendung für den Dorfclub Bernsdorf zur Durchführung einer Weihnachtsfeier in Bernsdorf.

Beschlüsse

des Ortsteilrates Schmiedefeld am 22. November 2021

Beschluss-Nr.: OR/085/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteils Schmiedefeld vom 04. Oktober 2021.

Beschluss-Nr.: OR/091/2021

Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt folgende Termine für die Ortsteilratsitzungen 2022:

Termine: 07.02.2022, 02.05.2022, 18.07.2022, 07.11.2022

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 02. Oktober 2018

vom 01.12.2021

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat auf Grund der §§ 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29, 32 und 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

§ 1 Änderung des § 3 Stadtratsausschüsse, Aufsichtsräte

§ 3 Abs. (1) und Abs. (2) werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Der Stadtrat bestellt folgende ständige Stadtratsausschüsse:

1. Hauptausschuss
2. Bau- und Wirtschaftsausschuss
3. Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof
4. Finanzausschuss
5. Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Fachausschuss Bauhof

(2) Die Stadtratsausschüsse des Abs. (1) Nr. 1 bis 3 haben vorbereitende und beschließende, die Ausschüsse nach Abs. (1) Nr. 4 bis 7 nur beratende Befugnis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 02. Oktober 2018 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 01.12.2021

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Satzung

der Stadt Saalfeld/Saale zur Aufhebung der Satzung der Stadt Saalfeld über Straßennamen und Hausnummern vom 15. Mai 1997, zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Reichmannsdorf über die Hausnummerierung vom 16.03.2000 und zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Schmiedefeld über die Hausnummerierung vom 16.03.2000

(Aufhebungssatzung Straßennamen und Hausnummern)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 22. September 2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung von Satzungen

- 1.) Die Satzung der Stadt Saalfeld über Straßennamen und Hausnummern vom 15. Mai 1997 wird aufgehoben.
- 2.) Die Satzung der Gemeinde Reichmannsdorf über die Hausnummerierung vom 16.03.2000 wird aufgehoben.
- 3.) Die Satzung der Gemeinde Schmiedefeld über die Hausnummerierung vom 16.03.2000 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 01.12.2021

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Saalfeld/Saale über die Vergabe von Straßennamen und die Anbringung von Straßenschildern vom 01.12.2021

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 22. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßennamen und Straßenschilder

- (1) Die Stadt Saalfeld/Saale gibt ihren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Namen und stellt entsprechende Namensschilder auf.
- (2) Die Benennung erfolgt mittels Beschluss des Stadtrates, Ortsteilräte sind zu beteiligen.
- (3) Die Anbringung der Namensschilder obliegt der Stadt Saalfeld/Saale.
- (4) Die Straßenbezeichnung eines Grundstückes richtet sich nach dem Hauptzugang, den das Grundstück zur Straße hat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 01.12.2021

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Saalfeld/Saale über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern

(Hausnummernverordnung)

Vom 01.12.2021

Die Stadt Saalfeld/Saale erlässt auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich ihrer Ortsteile.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Gebäudegrundstücken zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

§ 2 Vergabe der Hausnummern

- (1) Das Stadtplanungsamt der Stadt Saalfeld/Saale erteilt von Amts wegen oder auf Antrag die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung). Bestehen für bereits bebaute Grundstücke, die unter diese Verordnung fallen, keine Hausnummern, erfolgt die Festsetzung durch die Stadt Saalfeld/Saale.
- (2) Die Erteilung erfolgt für rechtmäßig errichtete und genehmigte Gebäude.
- (3) In der Regel erhält jedes Gebäudegrundstück (entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Verordnung) eine Hausnummer. Bei Häusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine gesonderte Hausnummer. Bilden mehrere Gebäude eine wirtschaftliche Einheit, erhalten diese eine gemeinsame Hausnummer.
- (4) Für neu errichtete Gebäude in Baulücken oder hinterreihig liegend, werden im Bedarfsfall bestehende Hausnummern mit zusätzlichen alphabetischen Kleinbuchstaben vergeben.
- (5) Unbebaute Grundstücke, Betriebsstätten, in den Arbeitskräfte i. d. R. nicht dauerhaft tätig sind (z. B. Pump- und Trafostationen, Gasregler, mobile Einrichtungen u. ä.) sowie Wochenendhäuser, Gartenlauben, Schuppen und Garagen erhalten keine Hausnummer.
- (6) Die Zuteilung einer Hausnummer erfolgt mittels Bescheid.

§ 3 Pflichten des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für welches die Stadt Saalfeld/Saale eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet diese binnen acht Wochen nach Erhalt des Bescheides, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 1 auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechend dieser Verordnung und etwaigen weiteren Auflagen ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.



§ 4 Anbringen und Unterhaltung der Hausnummer

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke/Gebäude sind berechtigt und verpflichtet, die Hausnummernschilder nach Zuteilung der Hausnummer selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss am Gebäude so angebracht werden, dass diese vom öffentlichen Raum (Straße/Gehweg) jederzeit gut sichtbar ist.
- (3) Liegen Gebäude vom öffentlichen Straßenraum so weit entfernt, dass die Sicht auf die Hausnummer nicht bzw. nur bedingt möglich ist, so ist die Hausnummer an der Einzäunung bzw. in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Zugangs zur öffentlichen Straße/Gehweg nach den Bestimmungen des § 5 anzubringen.
- (4) Es kann eine andere Art der Anbringung zugelassen oder angeordnet werden, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 5 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Hausnummernschilder müssen aus dauerhaftem und wetterfestem Material bestehen. Das direkte Anbringen der Hausnummer mittels Farbe auf die Hauswand, Türen, Tore und Einfriedungen ist nicht gestattet.
- (2) Die Hausnummern sind so auszuführen, dass die Deutlichkeit der Nummerierung nicht beeinträchtigt wird. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (3) Die Lesbarkeit der Hausnummer ist durch den Eigentümer insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu gewährleisten.

§ 6 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei notwendiger Änderung bzw. Erneuerung der Hausnummer finden die §§ 2 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 7 Kosten der Hausnummerierung

- (1) Eigentümer oder Erbbauberechtigte tragen die Kosten für Anschaffung, Anbringung, Unterhaltung oder Erneuerung der Hausnummernschilder.

§ 8 Ersatzvornahme und Kosten

- (1) Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Anbringung und Unterhaltung der Hausnummer gemäß dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt Saalfeld/Saale die Hausnummernschilder selbst auf Kosten des Eigentümers beschaffen, anbringen oder erneuern.
- (2) Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben im Falle des § 8 Abs. 1 der Stadt Saalfeld/Saale sämtliche im Zusammenhang mit der Hausnummeranbringung oder Erneuerung entstandene Kosten zu erstatten.
- (3) Kosten werden durch Leistungsbescheid erhoben und wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

§ 9 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann das Stadtplanungsamt der Stadt Saalfeld/Saale Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbürogesetz (OBG) handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 sein Gebäude nicht mit der von der Stadt Saalfeld/Saale zugeteilten Hausnummer versieht,
 2. die Hausnummer nicht gemäß § 4 von der Straße aus erkennbar und lesbar anbringt und unterhält,
 3. die Hausnummer entgegen den Bestimmungen des § 5 anbringt oder
 4. eine Hausnummer anbringt und/oder verwendet, die nicht amtlich von der Stadt Saalfeld/Saale vergeben wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ord-

nungswidrigkeiten im Sinne § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG ist die Stadt Saalfeld/Saale.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 1 OBG).
- (2) Die Verordnung tritt zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 02.12.2021

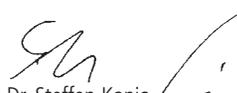

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

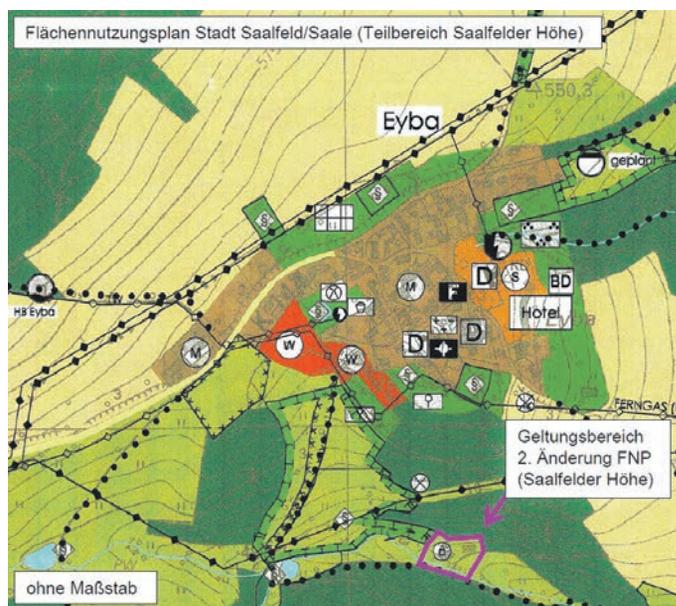
Flächennutzungsplan der Stadt Saalfeld/Saale (Teilbereich Saalfelder Höhe), 2. Änderung Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2021 die Einleitung des 2. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale (Teilbereich Saalfelder Höhe) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Beschlussnummer lautet 183/2021, der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE Nr. 45 „Lifestylecenter Eyba“. Die betroffene Fläche wird bisher als Dauergrünland dargestellt. Das Ziel der Änderung besteht in der Darstellung der markierten Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungszentrum/Pension“.

Saalfeld/Saale, den 16.12.2021
Stadt Saalfeld/Saale


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister





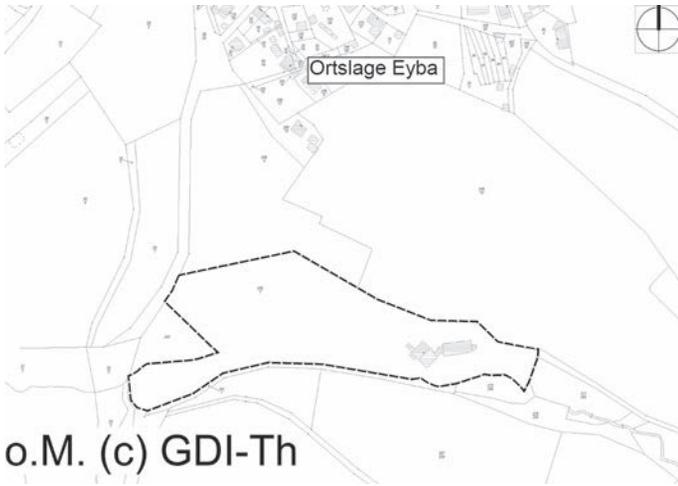
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VE Nr. 45 „Lifestylecenter Eyba“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 unter der Beschlussnummer 182/2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan VE Nr. 45 „Lifestylecenter Eyba“ gefasst. Die überplante Fläche beträgt ca. 2,1 ha. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Schulungseinrichtung und Pension.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Das Bebauungsplangebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Saalfeld/Saale, den 16.11.2021
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



o.M. (c) GDI-Th

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 13. Januar 2022, findet um 18:00 Uhr im Beratungsraum der Feuerwehr Arnsgereuth, Saalfelder Straße 17, OT Arnsgereuth, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Arnsgereuth der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 04. November 2021, öffentlicher Teil
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Bürgerfragestunde
5. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

Es gilt für Gremiensitzungen die aktuelle Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2. Im Einzelnen sind das:

- a) 3G-Zugangsbeschränkung (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 der Verordnung)
- b) Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2) während des Aufenthaltes im Gebäude einschließlich am Sitzplatz (vgl. § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung)

- c) Lüftungspausen nach jeweils einer Stunde Sitzungszeit

gez.
Torsten Danz
Ortsteilbürgermeister

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Freitag, dem 21. Januar 2022, findet um 19:00 Uhr im großen Schulungsraum des Feuerwehrgebäudes/Mitte, Beulwitzer Str. 6, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Beulwitz der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 03. Dezember 2021, öffentlicher Teil
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Bürgerfragestunde
5. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

Es gilt für Gremiensitzungen die aktuelle Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2. Im Einzelnen sind das:

- a) 3G-Zugangsbeschränkung (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 der Verordnung)
- b) Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2) während des Aufenthaltes im Gebäude einschließlich am Sitzplatz (vgl. § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung)
- c) Lüftungspausen nach jeweils einer Stunde Sitzungszeit

gez.
Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im historischen Zentrum der Stadt Saalfeld/Saale zum Jahreswechsel 2021/2022

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2021 und am 01.01.2022 in der Stadt Saalfeld/Saale im Bereich des Altstadtgebietes pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung entsprechend dem beigefügten Lageplan wie folgt eingegrenzt:
 - westlich beginnend an der Blankenburger Straße 9 über die Blankenburger Straße bis zur Blankenburger Straße 2
 - nordwestlich entlang der Gebäudefront Blankenburger Straße 2, Kirchplatz 2, 3 und 4 bis zur Fleischgasse 1
 - nordöstlich von der Fleischgasse 1 entlang der zum Kirchplatz gewandten Gebäudefront Markt 20, Markt 21 bis einschließlich des Kreuzungsbereichs Markt/Fleischgasse/Darrtorstraße/Saalstraße



- vom Markt 22 entlang der Gebäudefront Markt 22 bis Köditzgasse 1;
- südöstlich von der Köditzgasse 1 über die Einmündung Köditzgasse zum Markt 1; entlang der Gebäudefront Markt 1 bis Obere Straße 1
- entlang Obere Straße 1 über die Obere Straße 1a bis 17 bis zum Oberen Tor und vom Oberen Tor entlang der Gebäudefront Obere Straße 34 bis Obere Straße 2 und Markt 6 bis zur nördlichen Gebäudeecke Markt 7;
- von der nördlichen Gebäudeecke Markt 7 entlang der Gebäudefront Brudergasse 1 bis 19, einschließlich dem Münzplatz und vom Münzplatz entlang der Gebäudefront Brudergasse 22 bis 2;
- vom Gebäude Bruderstraße 2 entlang der Gebäudefront bis zur Blankenburger Straße 9.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

Achim Keller

Dezernent

Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz



Mietspiegel für die Stadt Saalfeld/Saale

gültig ab 01.01.2022

Die Erstellung des Mietspiegels erfolgte durch die Stadt Saalfeld/Saale unter fachlicher Beteiligung von:

- Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Saalfeld/Saale mbH,
- Wohnungsgenossenschaft Maxhütte eG,
- WVG Wohnungsvermietungsgenossenschaft Saalfeld eG,
- GIV mbH, Gesellschaft f. Immobilienentwicklung u. -Vertrieb mbH,
- Handwerksbau AG Thüringen, Wohnungsgesellschaft Weimar,
- Beck Immobilien GmbH,
- CHW Hausverwaltung GmbH,
- Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschaft Saalfeld e.V.,
- Mieterschutzgemeinschaft Ostthüringen e.V.,
- GWG Wohnungsbaugenossenschaft „Selbsthilfe“ eG.

Für den aktuellen Mietspiegel wurde eine umfangreiche Datenerhebung durchgeführt. Berücksichtigung fanden die üblichen Entgelte, die in Saalfeld für freifinanzierten Wohnraum vergleichbarer Größe und Ausstattung in den letzten sechs Jahren vereinbart worden sind (§ 558 Abs. 2 BGB).

Bedeutung des Mietspiegels/Gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende Mietspiegel stellt einen einfachen Mietspiegel im Sinne § 558 c BGB dar. Er setzt keine Mietpreise fest, sondern ist als Richtlinie zur Ermittlung

der ortsüblichen Vergleichsmiete zu verstehen.

Der Mietspiegel dient als mögliche Grundlage für die Vereinbarung der Miethöhe bei Neuvermietung und als Begründungsmittel bei Mieterhöhungen bis zur örtlichen Vergleichsmiete (§ 558 a Abs. 2 BGB).

Geltungsbereich

Dieser Mietspiegel gilt grundsätzlich für die Stadt Saalfeld/Saale. Ausgenommen sind die 2018/2019 eingemeindeten Ortsteile und Arnsgereuth, da für diese keine Daten vorlagen.

Der vorliegende Mietspiegel gilt ausschließlich für nicht preisgebundene Mietwohnungen des freifinanzierten Wohnungsbaus. Er gilt insbesondere **nicht** für:

- Wohnungen des öffentlich geförderten, sozialen Wohnungsbaus,
- gewerblich und eigengenutzte Wohnungen,
- Wohnungen, die Teil eines Jugendwohn-, Studentenwohn-, Alten-/Pflege- oder sonstigen Heimes sind,
- Wohnungen, die lediglich kurzzeitig oder vorübergehend vermietet sind (z. B. Ferienwohnungen),
- Einzelzimmer, die Teil einer Wohnung sind.

Mietspiegeltabelle

Grundmiete in € je Quadratmeter Wohnfläche		
Wohnfläche bis 44,99 m ²	Wohnfläche 45,00 – 69,99 m ²	Wohnfläche ab 70,00 m ²
4,87	4,51	4,60

Grundmiete

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Miete je Quadratmeter Wohnfläche. Die Beträge stellen die Grundmiete (Netto-Kaltmiete) dar. In diesen Beträgen sind keine Betriebskosten (z. B. Kosten für Wasser, Heizung, Müllabfuhr, Hausmeister, Gartenpflege, Stellplätze etc.) enthalten. In der Grundmiete sind auch keine Möblierungszuschläge (z. B. für Herd, Einbauküche etc.) enthalten.

Wohnfläche

Bei der Einordnung in die Mietspiegeltabelle nach Wohnungsgrößen wird davon ausgegangen, dass die Berechnung der Wohnflächen auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung-WoFlV) erfolgt.

Erläuterungen zur Anwendung

Grundlage für die Berechnung ist die Mietspiegeltabelle, die eine Unterteilung nach der Größe des angemieteten Wohnraumes aufweist. Gegenüber dem Mietspiegel 2017 wurden Lagekriterien neu eingeführt. Die Einteilung der Gebiete orientiert sich am Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2019.

Die ausgewiesenen Werte können bei der Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete nicht isoliert, sondern immer nur im Zusammenhang mit den möglichen Zu- und Abschlägen und den Lagekriterien betrachtet werden.

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, sollten Sie wie folgt vorgehen:

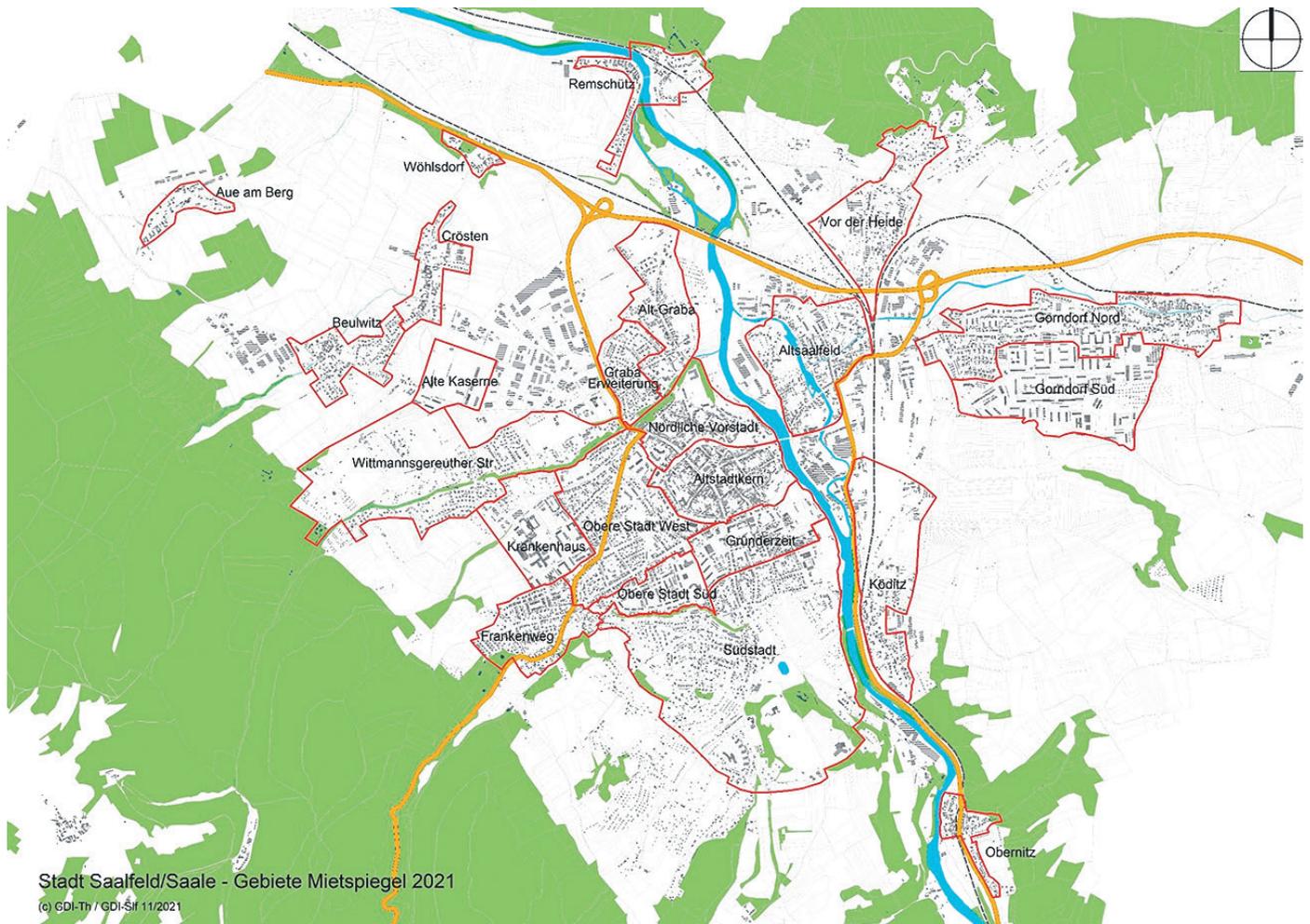
1. Einordnung in obige Mietspiegeltabelle und Ermittlung der Grundmiete,
2. an Hand der Karte (Anlage 1) erfolgt nun die Ermittlung des Zuschlages entsprechend der Wohnlage (Anlage 2),
3. Zu- und Abschläge für den Wohnwert (Anlage 3) werden addiert bzw. subtrahiert.

Die Karte zur Ermittlung der Wohnlage wird auf der Internetseite der Stadt Saalfeld/Saale eingestellt. Die Einstellung eines Straßenverzeichnisses soll zeitnah erfolgen. Sollte es Unklarheiten bei der Zuordnung einzelner Straßen geben, empfiehlt sich eine Nachfrage im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale.

Bei den in der Rubrik „wohnwerterhöhende Merkmale“ genannten Ausstattungsmerkmalen ist zu beachten, dass diese vom Vermieter gestellt sein müssen. Ausstattungen, die vom Mieter selbst erbracht wurden, bleiben hier unberücksichtigt.



Anlage 1



Anlage 2 Zuschläge nach Wohnlage in €/m²

Altstadtkern	1,10 €
Nördliche Vorstadt	0,60 €
Obere Stadt-West	0,90 €
Obere Stadt-Süd	0,70 €
Krankenhaus	0,40 €
Frankenweg	0,60 €
Südstadt	1,10 €
Gründerzeit	0,40 €
Altsaalfeld	0,40 €
Gorndorf-Nord	0,40 €
Gorndorf-Süd	0,30 €
Vor der Heide	0,30 €
Alt-Graba	1,00 €
Graba-Erweiterung	0,50 €
Alte Kaserne	0,00 €
Wittmannsgereuther Straße	0,40 €
Aue am Berg	0,40 €
Beulwitz	0,40 €
Crösten	0,40 €
Wöhlsdorf	0,40 €
Remschütz	0,40 €
Köditz	0,40 €
Obernitz	0,40 €

Anlage 3 Zuschläge nach Wohnwert

Wohnwerterhöhendes Merkmal	Zuschlag in € pro m ²	Erläuterung
Wohnung in Haus bis max. 4 WE	0,30	
Gebäude mit Aufzug	0,45	für Wohnungen im EG nur, wenn Aufzug bis Keller und Boden
Bad und WC getrennt (in der Wohnung)	0,10	
Bad mit Badewanne und separater Dusche	0,20	
2. separates WC vorhanden	0,10	in der Wohnung, z. B. Gästetoilette
Außenrollläden an allen Fenstern/schließbare Fensterläden	0,40	auch Sicht- und Sonnenschutz wie Jalousien, Sonnensegel o. ä.
überwiegend hochwertiger Bodenbelag in gutem Zustand	0,20	mehr als 50% bezogen auf die Wohnfläche
barrierearm	0,30	barrierearmer Zugang zum Haus, zur Wohnung, zur Dusche
Balkon/Loggia/Terrasse/Dachterrasse/Veranda	0,20	
Garten zur alleinigen, kostenfreien Nutzung	0,60	
Gegensprechanlage mit Türöffner	0,10	



kostenfreier PKW-Stellplatz	0,40	für jede Wohnung des Objektes stellt der Vermieter wohnungsnah einen kostenfreien Stellplatz zur Verfügung
Fahrradschuppen/Stellplatz für Fahrrad, Kinderwagen, Rollator etc.	0,05	zur gemeinschaftlichen Nutzung, abschließbar
Energieverbrauchswert bis 75 kWh	0,30	gemäß Energieverbrauchsausweis
Energieverbrauchswert bis < 120 kWh	0,20	gemäß Energieverbrauchsausweis
gehobene Wohnlage	0,15	z. B. begrüntes Wohnumfeld, aufgelockerte/offene Bebauung, Versorgungseinrichtungen in fußläufiger Entfernung, gute Anbindung an öffentl. Nahverkehr

Abschläge nach Wohnwert

Wohnwertminderndes Merkmal	Abschlag in € pro m ²	Erläuterung
ohne Aufzug	0,20	nur für Wohnungen ab dem 5.OG
Bad ohne Fenster	0,20	
Küche ohne Fenster	0,20	
überwiegend kein Bodenbelag	0,30	mehr als 50% bezogen auf die Wohnfläche
keine Heizung	1,00	
keine WW-Bereitung	0,30	
ungünstiger Grundriss	0,10	z. B. Durchgangszimmer, gefangener Raum
keine Abstellmöglichkeit außerhalb der Wohnung	0,10	z. B. Keller, Boden, Schuppen zur alleinigen Nutzung
Energieverbrauchswert > 240 bis 400 kWh	0,20	gemäß Energieverbrauchsausweis
Energieverbrauchswert > 400 kWh	0,30	gemäß Energieverbrauchsausweis
einfache Wohnlage	0,15	z. B. keine Begrünung, verdichtete Bebauung, Versorgungseinrichtungen schlecht erreichbar, schlechte Anbindung an öffentl. Nahverkehr
starke Umweltbeeinträchtigung	0,10	dauerhafte Beeinträchtigung durch Straßen- und Industrielärm, Abgase und Gerüche

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum **Stichtag 03.01.2022** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel je Tier 4,20 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
3. Schafe und Ziegen
 - 3.1 Schafe bis 9 Monate je Tier 0,10 Euro
 - 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate je Tier 0,85 Euro
 - 3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 0,85 Euro
 - 3.4 Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.6 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,30 Euro
4. Schweine
 - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
 - 4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
 - 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro
 - 4.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro
 - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
 - 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
 - 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro
5. Bienenvölker je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel
 - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro
 - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:
 1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung



oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragsatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.
- (2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.
- (5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.
- (6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen

nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitrags-erhebung nutzen.

- (7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.
 1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierhalter, die schuldhaft
 1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
- (3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Bestellung

eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wird Herr Christoph Landte erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirkes Saalfeld-Rudolstadt 008 bestellt. Der Umfang des Kehrbezirkes bleibt unverändert. Zudem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 Herr Henrik Pfeiffer erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirkes Saalfeld-Rudolstadt 009 bestellt. Der Umfang des Kehrbezirkes bleibt ebenso unverändert.

Betriebssitz Christoph Landte:

07318 Saalfeld/Saale, Alter Markt 29, 03671/33910

Betriebssitz Henrik Pfeiffer:

07333 Unterwellenborn, Lämmergasse 1, 03671/4429686

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeabteilung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, 03672/823301 zur Verfügung.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wird Herr Uwe Trinks erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirkes Saalfeld-Rudolstadt 005 bestellt. Der Umfang des Kehrbezirkes bleibt unverändert.

Betriebssitz Uwe Trinks:

07407 Rudolstadt, Am Gänsebach 47, 03672/427718

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeabteilung der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, 03671/486640 zur Verfügung.

Bekanntmachung

des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU)

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt – mit Erscheinungstag 16.12.2021 – erfolgt die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des PZV-MHU für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Entsprechend der Verbandsatzung §21(1) und des Hinweises der Kommunalaufsicht weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – hin.

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU)

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt – mit Erscheinungstag 16.12.2021 – erfolgt die Veröffentlichung der 12. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des PZV-MHU.

Entsprechend der Verbandsatzung §21(1) und des Hinweises der Kommunalaufsicht weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – hin.

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Sitzungspläne 2022

Stadtrat

Die Sitzungen des Stadtrates finden bis auf Weiteres im Kulturbetrieb Saalfeld/Meiningener Hof, Alte Freiheit 1, 07318 Saalfeld/Saale statt.

Mittwoch	2. Februar 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	9. März 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	6. April 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	11. Mai 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	15. Juni 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	13. Juli 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	14. September 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	12. Oktober 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	16. November 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	14. Dezember 2022	16:00 Uhr

Bau- und Wirtschaftsausschuss

Die Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses finden im Sitzungssaal des Bürger- und Behördenhauses, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale statt.

Mittwoch	26. Januar 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	2. März 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	30. März 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	4. Mai 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	8. Juni 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	6. Juli 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	10. August 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	7. September 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	5. Oktober 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	9. November 2022	16:00 Uhr
Mittwoch	7. Dezember 2022	16:00 Uhr

Ortsteilrat Arnsgereuth

Die Sitzungen des Ortsteilrates Arnsgereuth finden im Beratungsraum der Feuerwehr Arnsgereuth, Saalfelder Straße 1, 07318 Saalfeld/Saale statt.

Donnerstag	13. Januar 2022	18:00 Uhr
Donnerstag	7. April 2022	18:00 Uhr
Donnerstag	7. Juli 2022	18:00 Uhr
Donnerstag	8. September 2022	18:00 Uhr
Donnerstag	17. November 2022	18:00 Uhr

Ortsteilrat Schmiedefeld

Die Sitzungen des Ortsteilrates Schmiedefeld finden im Ratssaal des Gemeindehauses, Schmiedefelder Straße 35, 07318 Saalfeld/Saale statt.

Montag	7. Februar 2022	19:00 Uhr
Montag	2. Mai 2022	19:00 Uhr
Montag	18. Juli 2022	19:00 Uhr
Montag	7. November 2022	19:00 Uhr

Ortsteilrat Beulwitz

Die Sitzungen des Ortsteilrates Beulwitz finden im großen Schulungssaal des Feuerwehrgebäudes/Mitte, Beulwitzer Straße 6, 07318 Saalfeld/Saale statt.

Freitag	21. Januar 2022	19:00 Uhr
Freitag	25. Februar 2022	19:00 Uhr
Freitag	25. März 2022	19:00 Uhr
Freitag	29. April 2022	19:00 Uhr
Freitag	3. Juni 2022	19:00 Uhr



Freitag	1. Juli 2022	19:00 Uhr
Freitag	2. September 2022	19:00 Uhr
Freitag	30. September 2022	19:00 Uhr
Freitag	4. Oktober 2022	19:00 Uhr
Freitag	2. Dezember 2022	19:00 Uhr



Ortsteilrat Reichmannsdorf

Die Sitzungen des Ortsteilrates Reichmannsdorf finden im Bürgersaal in Reichmannsdorf, Goldgräberstraße 93, 07318 Saalfeld/Saale statt.

Donnerstag	22. Februar 2022	18:00 Uhr
Donnerstag	19. Mai 2022	18:00 Uhr
Donnerstag	1. September 2022	18:00 Uhr
Donnerstag	8. Dezember 2022	18:00 Uhr

Ortsteilrat Wittgendorf

Die Sitzungen des Ortsteilrates Wittgendorf finden im Beratungsraum des Feuerwehrhauses Wittgendorf, Wittgendorf, Nr. 46, 07318 Saalfeld/Saale statt.

Donnerstag	17. März 2022	18:00 Uhr
Donnerstag	23. Juni 2022	18:00 Uhr
Donnerstag	22. September 2022	18:00 Uhr
Donnerstag	15. Dezember 2022	18:00 Uhr

Ortsteilrat Saalfelder Höhe

Die Sitzungen des Ortsteilrates Saalfelder Höhe finden im Konferenzraum Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale statt.

Dienstag	1. März 2022	18:00 Uhr
Dienstag	14. Juni 2022	18:00 Uhr
Dienstag	27. September 2022	18:00 Uhr
Dienstag	29. November 2022	18:00 Uhr

Pandemiebedingt können die Sitzungsorte im Zweifel abweichen. Bitte informieren Sie sich deshalb aktuell unter saalfeld.de

Stellenausschreibung

Leiter/in Bauhof m/w/d

Bei der kreisangehörigen Stadt Saalfeld/Saale ist ab sofort die Stelle „**Leiter/in Bauhof**“ in **Vollzeit** zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Führung und Weiterentwicklung des städtischen Bauhofs
- Koordinierung der Erfüllung aller dem Bauhof übertragenen Aufgaben
- Organisation eines wirtschaftlichen Personal- und Technischeinsatzes unter Berücksichtigung der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Aufgabenverteilung, Bereitschaftsdienste, Winterdienst)
- Kontrolle der Arbeitsvorbereitung und -ausführung
- Erarbeitung von Kostenangeboten, Wirtschaftlichkeitsvergleichen und Kostenkontrollen

Einstellungsvoraussetzungen:

- Bachelor Bauingenieurwesen (vorzugsweise Tiefbau) oder Techniker/in Fachrichtung Bautechnik / vorzugsweise Schwerpunkt Tiefbau oder Meister/in im Bereich Straßenbau mit betriebswirtschaftlichen bzw. kaufmännischen Kenntnissen
- umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Straßenbau
- Erfahrungen in Zeit- und Kostenkalkulationen im Straßenbau und allgemeinem Tiefbau
- einschlägige Kenntnisse in der Anwendung von Standard- und fachspezifischer Software
- Führungsstärke
- Führerschein Klasse B; Klasse C wünschenswert

Ihre Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen und Nachweisen über den beruflichen Werdegang richten Sie bitte **bis zum 10.01.2021** an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de

© Susann Zabłowski

– Ende des amtlichen Teil –



Termine, Tipps und Informationen

Stadtwerke Saalfeld GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld



www.stadtwerke-saalfeld.de
info@stadtwerke-saalfeld.de

Telefon 03671 590-0
Telefax 03671 590-111

Neue Erdgaspreise ab 1. Februar 2022 der Stadtwerke Saalfeld GmbH

Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz

Allgemeine Preise

	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis	7,55 ct/kWh	8,98 ct/kWh
Grundpreis	60,00 €/Jahr	71,40 €/Jahr

Der Grundpreis gilt für Balgengaszähler bis zu Zählergröße G25.

Die Preise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die SLP-Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis 0,546 ct/kWh) sowie die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

Preisblatt Ersatzversorgung Erdgas von Nicht-Haushaltskunden gemäß EnWG mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz

Abnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis	8,34 ct/kWh	9,92 ct/kWh
Grundpreis	96,00 €/Jahr	114,24 €/Jahr

Der Grundpreis gilt für Balgengaszähler bis zu Zählergröße G25.

Die Preise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die SLP-Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis 0,546 ct/kWh) sowie die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

Abnahmestellen mit Leistungsmessung

	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis	5,70 ct/kWh	6,78 ct/kWh
Grundpreis	480,00 €/Jahr	571,20 €/Jahr

Die Preise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb. Zusätzlich werden die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die RLM-Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis 0,546 ct/kWh) sowie die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh in Rechnung gestellt. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld on Tour, Teil 2

Die Besuchstour in die Bibliotheken im Kreisgebiet wurde von den Mitarbeitern am 09.11.2021 fortgesetzt. Diesmal waren die Stadtbibliothek Leutenberg, die Gemeindebibliothek Lehesten und die Gemeindebibliothek Kamsdorf das Ziel der Reise.

Die Stadtbibliothek in Leutenberg ist im Rathaus, Markt 1 untergebracht und hat am Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr geöffnet.



Stadtbibliothek Leutenberg, Leiterin Frau Bachmann

Die Gemeindebibliothek Lehesten im Rathaus, Obere Marktstraße öffnet am Dienstag von 15:30 – 17:00 Uhr für ihre Leser. Die Gemeindebibliothek in Kamsdorf, Zollhäuser Straße 28 öffnet am Dienstag und Donnerstag von 16:00 – 18:00 Uhr.



Frau Weidemann an ihrem Arbeitsplatz

Die Stadt- und Kreisbibliothek beliefert die Gemeindebibliotheken im Landkreis regelmäßig mit Medien. Dank der Fördermittel des Landkreises Saalfeld/ Rudolstadt und des Landes Thüringen wird die Stadt- und Kreisbibliothek beim Erwerb von Medien unterstützt.

Ab November können sich Eltern kostenlose „Lesestart-Sets 1-2-3“ für angehende kleine Leseratten zum Vorlesen abholen (solange der Vorrat reicht). Dabei handelt es sich um einen Stoffbeutel mit einem Vorlesebuch für Dreijährige und einer Informationsbroschüre für Eltern mit Tipps zum Vorlesen und Erzählen.



**Unsere Öffnungszeiten:****Saalfeld**

Montag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Donnerstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Freitag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr	

Zweigstelle Gorndorf

Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zweigstelle Schmiedefeld

Mittwoch	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
----------	-------------------------

**Pflanzaktion
im Saalfelder Stadtwald**

Auf Initiative des Autohauses Welz fand am 13.11. eine Pflanzaktion im Saalfelder Stadtwald statt. Durch ein gutes Dutzend Freiwillige wurden am Saalfelder Grenzberg 100 Setzlinge der Baumarten Douglasie und Baumhasel in die Erde gebracht und mit dem notwendigen Schutz gegen Wildverbiss versehen. Es handelte sich zudem um die Fortführung einer bereits im Frühjahr erfolgreich umgesetzten Aktion der Fa. Welz. Auf der durch Borkenkäfer geschädigten Fläche ist somit ein weiterer wichtiger Baustein für die zukünftige Entwicklung eines stabilen Mischwalds gesetzt.

Den Initiatoren, allen Helfern, sowie dem Ehepaar Schmidt für die finanzielle Unterstützung gilt nochmals unser ausdrücklicher Dank!

**Stadtmuseum Saalfeld
stellt „Saalfelder Weihnachtsbüchlein“ 2021 vor
und zieht Bilanz**

„Alle Jahre wieder“ erscheint zur Adventszeit ein Band des Saalfelder Weihnachtsbüchleins. Am Nikolaustag wurde die neue Veröffentlichung im Stadtmuseum Saalfeld von Museumsdirektor Dr. Dirk Henning vorgestellt.

Inzwischen liegt der 118. Jahrgang dieser traditionsreichen Schriftenreihe vor, in der seit 1854 ausgewählte Beiträge zur Saalfelder Geschichte veröffentlicht werden. Das Weihnachtsbüchlein 2021 umfasst 190 Seiten und enthält sechs wissenschaftliche Beiträge von ebenso vielen Autoren. Der thematische Schwerpunkt liegt diesmal auf Aspekten der Saalfelder Stadt- und Industriegeschichte des 20. Jahrhunderts.

So gibt es Beiträge zu

- Elfriede Schäfer, die erste Frau im Saalfelder Gemeinderat

- Betriebs- und Gewerkschaftsbibliotheken in Saalfeld von 1949 bis zum Ende der DDR
- Gründung und Entwicklung der Saalfelder Maschinenfabriken Paul Auerbach, Robert Auerbach und Rudolf Auerbach & Scheibe
- Neue Forschungen zur Naturkundlichen Sammlung Emil Weiske
- Das Saalfelder „Loch“ als sozialer Ort
- Gartenfried – die geplante Begräbnisstätte der Familie Hüther

Finanziell unterstützt wird die Schriftenreihe wieder von den langjährigen Sponsoren Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, Rotary-Club Saalfeld und Geschichts- und Museumsverein sowie durch das neu hinzugekommene Engagement der SAMAG. Das Weihnachtsbüchlein ist an der Museumskasse und in der Thalia Buchhandlung in Saalfeld zum Preis von je 5,- € erhältlich.

Der Erlös aus dem Verkauf des Weihnachtsbüchleins wird an wohltätige Zwecke gespendet. 150 Euro gingen in diesem Jahr an die Saalfelder Jugendfeuerwehr.

Mit der Vorstellung des Weihnachtsbüchleins ist traditionell ein Rückblick auf das vergangene Museumsjahr verbunden. Positiv hob Museumsdirektor Dr. Dirk Henning dabei hervor, dass die Museumsarbeit trotz Corona und mehrmonatiger Schließung fortgeführt werden konnte.

So konnten die Museumssammlungen erweitert werden u.a. um ein Rathaus-Gemälde (Franz Huth 1928 – als langfristige Leihgabe von privat) und Modelle von Darrot und Oberem Tor mit zwei passenden Vitrinen (in Ergänzung zu den bereits vorhandenen Modellen Saaltor und Blankenburger Tor - möglich gemacht durch Mittel aus der Kurstadtförderung) sowie Museumsgut durch Restaurierungen erhalten werden, z.B. die historische Fahne (von 1894) des Flößer-Vereins Kaulsdorf-Eichicht-Tauschwitz und ein Kruzifixus aus dem Umkreis des Bildschnitzers Hans Gottwalt von Lohr (um 1505) - finanziell unterstützt durch Fördermittel der Thüringer Staatskanzlei.

Neben der Ausstellung „Vereine in Saalfeld – 100 Jahre Bilder & Geschichten“, die aufgrund des Lockdowns nach Wiedereröffnung des Museums bis in den Spätsommer verlängert wurde, wurden fünf der geplanten sechs Ausstellungen im Stadtmuseum Saalfeld gezeigt: Fotoausstellung Thomas Lange, Saalfeld – Zalewo, Seminarfacharbeit Treuhand, Saalfeld und seine Stadtbefestigung.

Im Bereich Museumspädagogik konnte eine neue Klosterführung mit Franziskanermönch ins Leben gerufen werden, möglich gemacht durch den Förderverein „Freunde des Stadtmuseums Saalfeld e.V.“, sowie in Zusammenarbeit mit der Diakonie das Angebot ganzer Museumstage für Menschen mit Behinderungen. Zudem hat sich das Museum in den Sommerferien an der Saalfelder Summerschool sowie am Maus-Türöffner-Tag beteiligt.

Besondere Erfolge 2021 waren laut Dr. Dirk Henning die Erstellung eines virtuellen Rundgangs durch die Vereinsausstellung, der einen Besuch der Schau ermöglichte trotz monatelanger Schließung des Museums. Diese Form der Präsentation soll 2022 auf das ganze Haus erweitert werden. Zudem konnte ein langjähriges Beleuchtungsproblem gelöst werden dank einer Schenkung von mehreren Hundert Strahlern und Leuchtmitteln vom Panoramamuseum Bad Frankenhausen. Außerdem wurde die Möglichkeit der Buchung von Online-Tickets für das Museum eingeführt in Zusammenarbeit mit der Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH.

Negativ benannte der Museumsdirektor, dass 2021 insgesamt für das Stadtmuseum Saalfeld ein außerordentlich schwieriges Jahr war. Nahezu die Hälfte des Jahres war das Museum geschlossen. Die Ausstellung zur Kunstsammlung Saalfeld musste erneut verschoben werden und soll nun 2022 kommen. Von den museumseigenen Veranstaltungen konnten nur der Tag des offenen Denkmals und der „Maus-Tag“ stattfinden. Museumsnacht sowie Klosteradvent mussten ausfallen.

Das kommende Jahr plant das Museum zurückhaltend. So sind momentan zwei Sonderausstellungen sicher gesetzt: Die neue Präsentation „Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer - Saalfeld und seine Stadtbefestigung“ sowie die bereits zweimal verschobene Ausstellung „Kunstsammlung Saalfeld. Neuzugänge seit 2008“. Bezüglich museumseigener Veranstaltungen bleibt abzuwarten, ob in 2022 wieder eine Museumsnacht, der Tag des offenen Denkmals im September, der Maustag am 3. Oktober sowie der Klosteradvent am 11. Dezember möglich sein werden.



Stadt Rudolstadt

Grußwort des Bürgermeisters Jörg Reichl zu Weihnachten und zum Jahreswechsel 2021/2022



Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Gäste unserer Stadt,

auch das Jahr 2021 hat uns vor vielfältige Aufgaben, harte Proben und so manche Auseinandersetzung gestellt. So hatten wir uns das vor einem Jahr gewiss nicht vorgestellt und gewünscht.

Wir alle mussten erkennen, dass eine Pandemie nicht so einfach verschwindet, wie sie gekommen ist und vor allem, dass ein Virus uns nicht nach unserer persönlichen Meinung, unseren Wünschen und schon gar nicht nach unseren Überzeugungen fragt.

Das zurückliegende Jahr war ein hartes Jahr für die Menschen in unserer Stadt und in vielen Teilen der Welt. Es hat uns in unserer Stadt zwar nicht an den Mitteln der Grundversorgung gefehlt, es musste niemand aus unserer Stadt auf der Straße übernachten und frieren – und doch hat sich mitunter – auch im Sommer – eine Eiseskälte in den Beziehungen von manchen Menschen untereinander ausgebreitet.

Schuld ist nicht nur das immer noch nicht besiegte Virus. Vielmehr machen uns oftmals zu späte oder zu unkonkrete Aussagen im Umgang mit dem Virus, aber auch mangelnde Akzeptanz von unseren Mitmenschen zu schaffen. Es war und es ist in der Tat schwer, verschiedene Grundauffassungen der Menschen so zu bündeln, dass ein gemeinsamer und am Ende erfolgreicher Weg aus dieser Notsituation gefunden und bestritten werden kann. Aber Folgendes kann und muss es geben: Besonnen und überlegt, die in einer Demokratie geltenden, auch kurzfristig von wissenschaftlichen Erkenntnissen beeinflussten, Entscheidungen zu akzeptieren und zu respektieren – getragen von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Achtung.

Das Zusammenleben in einer Gesellschaft kann nur so funktionieren. Darum bitte ich Sie nicht nur in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel, sondern auch darüber hinaus um Besonnenheit, Akzeptanz und Respekt voreinander. Gewalt und Hetze, von welcher Seite auch immer, haben noch nie ein Problem gelöst. Sie haben immer zur Spaltung einer Gesellschaft oder Schlimmerem geführt.

Liebe Rudolstädterinnen und liebe Rudolstädter, liebe Gäste,

trotz widriger Umstände haben sich die Verantwortlichen, die Menschen in unserer Stadt, ob allein, in den Arbeitsstätten oder in Vereinen, Organisationen, politischen Gremien, Parteien und Wählergemeinschaften, Religionsgemeinschaften, losen Verbänden und in Verbänden weiter organisiert, um die Entwicklung und das Zusammenleben der Menschen voranzubringen. Es wurden neue Ideen geboren, um das kulturelle Leben nicht einstellen zu

müssen, um den Menschen dort, wo es irgend möglich war, Begegnungen, Zusammenkünfte und Frohsinn zu ermöglichen. Als Beispiel möchte ich hier die vielfältigen Veranstaltungen des Rudolstädter Sommers nennen. Unser Theater und Orchester, der Theater-Spiel-Laden, das städtische Kulturamt mit seinen Museen in den Bauernhäusern und im Schillerhaus, unsere Stadtbibliothek, die kulturellen Vereine – auch in den ländlichen Ortsteilen, die Gastronomen und Veranstaltungsagenturen, haben mehr als 200 Veranstaltungen im wahrsten Sinne des Wortes „auf die Beine gestellt“. Dafür bin ich allen sehr dankbar. Haben Sie uns doch damit Spannung, Frohsinn, Lebensfreude und eine kurze Atempause vom Stress des Alltags gebracht.

All das ist jedoch nicht möglich, ohne dass sich die Wirtschaft, die Infrastruktur und die Verwaltung festigen und weiterentwickeln. Im Jahr 2021 waren insgesamt wieder große Anstrengungen und Fortschritte auf diesen Gebieten zu verzeichnen, die wir nicht kleinreden dürfen oder gar, unter dem Eindruck der alles bestimmenden Pandemiediskussion, vergessen dürfen.

Neu präsentieren sich in diesem Jahr gleich zwei Spielplätze im Stadtgebiet. Die Kleinsten unter den Rudolstädterinnen und Rudolstädtern können auf dem für 20.000 Euro renovierten Spielplatz „Saalestrand“ oder dem für 35.000 Euro gänzlich neu errichteten Spielplatz in Eschdorf toben und ihrer Fantasie freien Lauf lassen.

Nachgefragt bei Jugendlichen war wieder der Rudolstädter Skaterpark, den wir versuchen weiter auszubauen. In diesem Jahr konnten wir ein neues Skater-Element hinzufügen. Sportlich zu geht es auch an der Regelschule „Friedrich Schiller“, der wir dieses Jahr mit Sponsoren ein neues Beachvolleyball-Feld übergeben konnten.

Im Kindergarten Pfiffikus haben wir in neue Waschräume und Toiletten investiert. Allein hier wurden knapp 240.000 Euro in die Baumaßnahmen gesteckt. Oder der Kindergarten Teichel, den wir mit einer neuen Elektroanlage und Schallschutzdecken renoviert haben.

Gebaut und in unsere Stadt investiert haben wir dieses Jahr viel. Beispiele sind der Neubau der Brücke in Teichröda, die Sanierung der Buswendeschleife am Nordfriedhof, die Fertigstellung des Röhrenwegs, der weitere Bauabschnitt am „Gänsebach“, die Sanierung der Saalgasse, Beginn der Sanierungsarbeiten in der Debrastraße, Parkplätze an der Grundschule Rudolstadt-West oder neue Bushaltestellen in der Friedrich-Fröbel-Straße und Schaalaer Chaussee. Nicht zuletzt konnten wir gerade erst die Verkehrsfreigabe für den neuen Busbahnhof feiern, der mit seinem Verkehrshaus das Zentrum unserer Stadt aufwertet.

Ein guter öffentlicher Nahverkehr ist ein Standortvorteil, den auch die Wirtschaft zu schätzen weiß. Ich bin froh, dass wir aus der Wirtschaft insgesamt gute Signale hören und dort trotz Pandemie positiv in die Zukunft geblickt wird. Das zeigen uns Investitionen in Standorte, oft ohne Teilnahme der großen Öffentlichkeit, die die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen stärken.

Auch die Verwaltung muss in ihre Zukunftsfähigkeit investieren. Mitarbeiter sind da unser höchstes Gut. Zwar konnten wir in diesem Jahr erneut sehr gute Mitarbeiter neu in unserem Team begrüßen, aber es ist, wie überall, schwieriger geworden. Mit einer Ausbildungskampagne sind wir in diesem Jahr zu einem neuen Zeitraum mit einer ganz neuen Idee in die Offensive gegangen, um potentielle Auszubildende zu finden. Alle Bewerbungen laufen ab sofort nur noch digital bei uns im Haus ein – einer der Schritte uns als Verwaltung Stück für Stück der Digitalisierung zu stellen. Es ist uns ein großes Anliegen, Service-Leistungen vermehrt digital anbieten zu können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

am Ende eines Jahres bleibt mir auch das Danke sagen. Danke an Sie, liebe



Rudolstädterinnen und Rudolstädter für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis beispielsweise beim Aushalten von Lärm bei Bauarbeiten oder damit einhergehenden lästigen Umleitungen, die in Kauf genommen werden. Ich danke dem Stadtrat für die Unterstützung bei Projekten, die die Stadt noch lebenswerter machen und ich danke meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und nachgeordneten Einrichtungen, die diese Projekte auf den Weg gebracht und umgesetzt haben.

Aber ein ganz großer Dank gebührt auch in diesem Jahr wieder einmal mehr allen Händlern, Gastronomen, Dienstleistern und Unternehmen, die erneut ein Pandemie-Jahr überstehen und aushalten mussten. Ebenso Ihnen, liebe Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Vereine, Theater und Orchester, Feuerwehr, Schulen, Kindergärten, Sport- und Freizeiteinrichtungen, ich drücke uns allen die Daumen, dass wir bald zurück auf ein Virus blicken können, dass uns dann nichts mehr anhaben kann und uns bis dahin auch nichts angetan hat – gesundheitlich und uns wenigstens wirtschaftlich mit einem blauen Auge davonkommen lässt.

Die Zeit schreitet voran und es wird ein neues Jahr beginnen. Wie das Jahr 2022 sein wird, das können wir heute nicht wissen. Aber wir wissen, dass es

im neuen Jahr neue Herausforderungen gibt, die uns vieles abverlangen werden. Ich hoffe und ich wünsche, dass es uns in Anbetracht der noch immer herrschenden Pandemie gelingen wird, zu lernen damit umzugehen und wesentliche Schritte zu deren Ende beitragen zu können. Dabei kommt es einmal mehr auf Solidarität und Miteinander der Menschen untereinander an. Wenn wir dabei Zuversicht, Optimismus, Verständnis, Offenheit und Menschlichkeit an den Tag legen, dann wird uns dies gelingen.

Liebe Rudolstädterinnen, liebe Rudolstädter, liebe Gäste unserer Stadt,

ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen meiner Familie und den Mitgliedern des Rudolstädter Stadtrates ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest. Ich wünsche Ihnen Kraft, Gesundheit und Erfolg für das neue Jahr 2022.

Ihr Jörg Reichl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 21.10.2021

Beschluss Nr. P 17/2021 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 23.09.2021

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.09.2021 wird genehmigt.

Wahl Nr. 1/2021 Wahl einer Schiedsperson zur Besetzung der Schiedsstelle 1 der Stadt Rudolstadt Der Stadtrat wählt

- Frau Anja Mehlis für die Besetzung der Schiedsstelle 1
- Frau Anke Krause für die Besetzung als Stellvertreterin für die Schiedsstelle 1.

Beschluss Nr. 144/2021 1. Ergänzung Beschluss der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt“ (RuSanS„AR“)

1. Der Stadtrat hebt folgende Beschlüsse zum östlichen Teilbereich des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt“ vom 5. Dezember 2013 auf:
 - Beschluss der Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt – östlicher Teilbereich“ (RuSanS„AR-ÖT“) im vereinfachten Verfahren (Beschluss Nr. 196/2013) sowie
 - Beschluss der Satzung der Stadt Rudolstadt über die 2. Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt Rudolstadt“ (RuSanS„AR“) im östlichen Teilbereich (Beschluss Nr. 205/2013).
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt“ (RuSanS„AR“) in der Neufassung vom 20. Juli 1998.

Beschluss Nr. 145/2021 1. Ergänzung Beschluss der Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Altstadt Rudolstadt mit Bereichen nördlich der Stiftsgasse und südlich der Mauerstraße“ (RuSanS„öAR“)

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Altstadt Rudolstadt mit Bereichen

nördlich der Stiftsgasse und südlich der Mauerstraße“ (RuSanS„öAR“).

Beschluss Nr. 146/2021 Bebauungsplan Nr. 7.1 „Wohngebiet Die Unteren Berge in Mörla“ der Stadt Rudolstadt im Verfahren gemäß § 13b BauGB – Aufstellungsbeschluss

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Wohngebiet Die Unteren Berge in Mörla“ der Stadt Rudolstadt im Verfahren gemäß § 13b BauGB. Mit der Planung soll der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland Rechnung getragen werden. Im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung in der Straße An den Oberen Bergen und An der Sternwarte sollen Grundstücke für die Errichtung von Einfamilienhäusern neu erschlossen und die bereits in den 1990er Jahren geplante Baugebietesentwicklung abgeschlossen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die vorhandene Bebauung nördlich der Straße An den Oberen Bergen,
 - im Osten durch die Wohnbebauung An den Oberen Bergen 7 und An der Sternwarte 15 und 17,
 - im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und zu Erholungszwecken genutzte Gartengrundstücke westlich des Rosengrabens sowie
 - im Westen durch Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke westlich des Erschließungsweges.
2. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach §§ 13b i. V. m. 13a und § 13 BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
 3. Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erteilt der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden,

dienstags	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Öffentlichkeit erhält innerhalb von vierzehn Tagen ab dieser Bekanntmachung Gelegenheit, sich zur Planung schriftlich zu äußern oder die Äußerungen während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen.

Beschluss Nr. 147/2021 Bebauungsplan 2/92 Gewerbe- und Mischgebiet „An der Schule“ im Ortsteil Teichel der Stadt Rudolstadt im Teilbereich Hinter der Kirche 4 und 6 – Beschluss zur 1. Änderung im Verfahren nach § 13a BauGB,



Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

- Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans 2/92 Gewerbe- und Mischgebiet „An der Schule“ im Ortsteil Teichel der Stadt Rudolstadt im Teilbereich Hinter der Kirche 4 und 6 im Verfahren nach § 13a BauGB. Ziel der Planänderung ist die Neuordnung des Gewerbegebietes südlich der Straße Hinter der Kirche. Die im Bebauungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ wird nicht weiterverfolgt und soll als Gewerbefläche ausgewiesen werden.
Der Teilbereich der 1. Änderung wird begrenzt:
 - im Norden durch die Grundstücke Hinter der Kirche 3, 5 und 7,
 - im Osten durch das landwirtschaftlich genutzte Grundstück 653, Flur 7, Gemarkung Teichel,
 - im Süden durch Wegeparzelle 679, Flur 7, Gemarkung Teichel und
 - im Westen durch die Grundstücke 656/2, 656/4, 656/5 und 680/1, Flur 7 sowie das Grundstück 509/2, Flur 4, Gemarkung Teichel.
- Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erteilt der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden,

dienstags	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

 Die Öffentlichkeit erhält innerhalb von vierzehn Tagen ab dieser Bekanntmachung Gelegenheit, sich zur Planung schriftlich zu äußern oder die Äußerungen während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen.
- Der Stadtrat billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 2/92 Gewerbe- und Mischgebiet „An der Schule“ im Ortsteil Teichel der Stadt Rudolstadt im Teilbereich Hinter der Kirche 4 und 6 sowie dessen Begründung in der Fassung vom 31.08.2021 (Billigungsbeschluss).
- Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der Bebauungsplanänderung sowie deren Begründung in der Fassung vom 31.08.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen (Offenlegungsbeschluss).

Beschluss Nr. 160/2021 1. Ergänzung Neufassung Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt in der Fassung vom 06. Oktober 2021 wird beschlossen.

Beschluss Nr. 162/2021

Gemeinsame Vereinbarung „Finanzierung der Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH für die Jahre 2017 bis 2024“

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Leistung des Finanzierungsanteils der Stadt Rudolstadt im Rahmen der durch den Landrat unterzeichneten „Gemeinsamen Vereinbarung zur Finanzierung der Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH für die Jahre 2017 bis 2024“ in der Fassung vom 11.03.2021.

Beschlüsse des Finanzausschuss der Stadt Rudolstadt vom 09.11.2021

Beschluss Nr. 172/2021

Finanzierung Umrüstung 25 bestehende Sirenen im Stadtgebiet Rudolstadt auf TETRA-BOS Digitalfunknetz

Der Finanzausschuss beschließt die vorläufige Deckung der überplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 1300.9400 in Höhe von 43.300,00 € aus der Rücklage bis zum Eingang der Fördermittel.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV):

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, vom 11. November 2021:

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Rudolstadt zum Jahreswechsel 2021/2022

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2021 und am 01.01.2022 in der historischen Altstadt der Stadt Rudolstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:

im Norden/Nordosten:

- von der nördlichen Begrenzung der „Schloßstraße“ entlang der Westgrenze des Straßengrundstücks „An den Kutschenremisen“ folgend bis zum Weg „Fischtreppen“;
- der nördlichen Grenze des Weges „Fischtreppen“ folgend über die Brücke Wüstebach bis zum Straßengrundstück „Im Baumgarten“;
- dem öffentlichen Verkehrsraum „Im Baumgarten“ und „Lengefeldstraße“ an der Westgrenze folgend bis Abzweig „Debrastraße“;
- dem öffentlichen Verkehrsraum „Debrastraße“ an der Westgrenze über die Brücke Wüstebach folgend bis zum Grundstück „Debramühle“ (Debrastraße 3);
- der Südwest-Nordost-Grenze des Grundstückes „Debramühle“ folgend bis zum Wüstebach;
- dem Wüstebach folgend bis zur „Burgstraße“;

im Osten/Südosten:

- dem Wüstebach folgend von der „Burgstraße“ bis zur „Oststraße“;
- der südlichen Begrenzung der „Oststraße“ folgend bis zur östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“;
- der östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“ folgend bis zur Nordgrenze „Anton-Sommer-Straße“;

im Süden/Südwesten:

- der Nordgrenze der „Anton-Sommer-Straße“ folgend bis zur „Marktstraße“

im Westen/Nordwesten:

- die „Marktstraße“ querend zur Ostgrenze der Straße „Große Allee“;
- der Ostgrenze der Straße „Große Allee“ folgend bis zur „Weinbergstraße“;
- der Nordgrenze der „Weinbergstraße“ folgend bis zur westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“;
- der westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“ folgend bis „Schlossaufgang I“;
- der westlichen Grenze „Schlossaufgang I“ (Heckeweg) folgend bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze „Schloßstraße 40 a“;
- der östlichen Grundstücksgrenze „Schloßstraße 40 a“ folgend bis zur nördlichen Begrenzung der „Schloßstraße“.

Ausgenommen von dem festgelegten Gebiet des Abbrennverbots ist das Flurstück 837/2 – Schloßaufgang I Nr. 7. Auf diesem Flurstück gilt das Abbrennverbot nicht.



Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotzone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

- 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- 4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

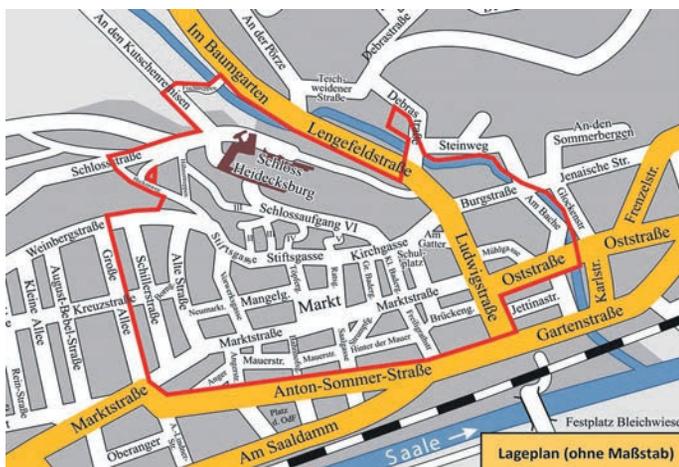
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan

**Anlage
Lageplan**

**Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper
(Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2)**



Hinweis zur Bekanntgabe:

Gemäß § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) wird die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt) dadurch bewirkt, dass deren verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei ist anzugeben, wo diese Allgemeinverfügung und deren Begründung eingesehen werden können.

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung können wie folgt eingesehen werden:

Ort: Rathaus der Stadt Rudolstadt, Bürgerservice, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Zeit: während der üblichen Ämtersprechzeiten des Bürgerservices

Montag:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG).

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 32 „Parkplatz Am Gänsebach“
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes**

Der Stadtrat hat am 25. November 2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Parkplatz am Gänsebach“ (einschließlich Begründung und Umweltbericht) in der Fassung vom 20. Oktober 2021 gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestätigt (Beschluss Nr. 171/2021). Geplant ist die Entwicklung eines Anwohnerparkplatzes im Bereich westlich des Weges Am Gänsebach (Flur 12, Gemarkung Rudolstadt) und eines reinen Wohngebietes als Lückenschluss zur Ordnung der künftigen baulichen Nutzung auf einer Teilfläche des als Kleingarten genutzten Grundstücks 1484/38. Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück 1596/1484,
- im Osten durch den Weg Am Gänsebach,
- im Süden durch das Grundstück Am Gänsebach 10 und
- im Westen durch die Kleingartenanlage.

Der Bebauungsplanentwurf, die Begründung und der Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats

vom 23. Dezember 2021 bis einschließlich 28. Januar 2022

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Freitag	08:00 bis 14:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Sonabend	09:00 bis 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Nach § 4a Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen gleichzeitig zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter „www.rudolstadt.de/stadt/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligung“ eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und im Rahmen der öffentlichen Auslegung einsehbar:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden.
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag - Vorentwurf: Der Bericht enthält eine Bestandserfassung der Schutzgüter (Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild) sowie ergänzende faunistische Kartierungen im Planungsraum, eine Beschreibung der Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung bezogen auf die o. g. Schutzgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Zudem wurden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erfasst. Ein besonderer Schwerpunkt der Darstellung bildet eine Bestandserfassung der Brutvögel im Jahr 2019 mit dem Ergebnis, dass es sich bei den nachgewiesenen Brutvögeln um deutschlandweit häufige Brutvogelarten und keine besonders geschützten Arten handelt und dass keine sonstigen geschützten bzw. im Bestand gefährdeten Arten vorgefunden wurden.
- Informationen zur geologischen Situation, zur Eignung des Baugrundes und die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Reichl
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan des Geltungsbereichs



(ohne Maßstab, Datengrundlage © GDI-Th, Alkis, Stand:02/2021)

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt“ (RuSanS„AR“) in der Neufassung vom 20. Juli 1998 vom 09. Dezember 2021

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), und der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt“ (RuSanS„AR“) in der Neufassung vom 20. Juli 1998 beschlossen. Der Beschluss der vorgenannten Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung, bestehend aus dem Satzungstext und dem Lageplan über den Geltungsbereich der Satzung (M 1:1.500), wird in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 310, Markt 7, 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten

dienstags	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter „<https://www.rudolstadt.de>“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

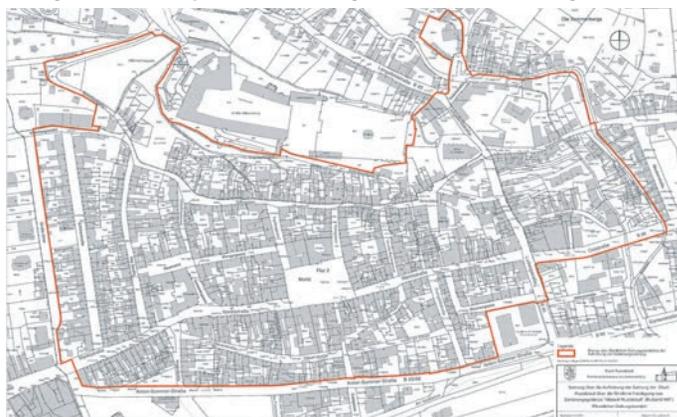
Die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der ThürKO oder auf Grund der ThürKO erlassener Vorschriften kann von jedermann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht werden. Danach sind sie unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Satzung dar und dient der allgemeinen Information.

Rudolstadt, den 16. Dezember 2021


Reichl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan des Geltungsbereichs der Satzung



(ohne Maßstab, Datengrundlage © GDI-Th, Alkis, Stand:02/2021)

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Altstadt Rudolstadt mit Bereichen nördlich der Stiftsgasse und südlich der Mauerstraße“ (RuSanS„öAR“) im vereinfachten Verfahren vom 09. Dezember 2021

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), und der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Altstadt Rudolstadt mit Bereichen nördlich der Stiftsgasse und südlich der Mauerstraße“ (RuSanS„öAR“) beschlossen. Der Beschluss der vorgenannten Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die RuSanS„öAR“, bestehend aus dem Satzungstext und dem Lageplan über den Geltungsbereich der Satzung (M 1:1.500), wird in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 310, Markt 7, 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten

dienstags	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Die Unterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter „<https://www.rudolstadt.de>“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der ThürKO oder auf Grund der ThürKO erlassener Vorschriften kann von jedermann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht werden. Danach sind sie unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Satzung dar und dient der allgemeinen Information.

Rudolstadt, den 16. Dezember 2021


Reichl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan des Geltungsbereichs der Satzung



(ohne Maßstab, Datengrundlage © GDI-Th, Alkis, Stand:02/2021)

Bekanntmachung

der Verlängerung des Sanierungsverfahrens im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern Schwarza“ bis zum 21.12.2026

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), und der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die Verlängerung des Sanierungsverfahrens im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern Schwarza“ (RuSanS„OS“) vom 29.07.2002 in Kraft getreten durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14/2002 am 14.08.2002 (S. 32) bis zum 31.12.2026 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Schwarza“ (RuSanS„OS“) und die Begründung zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes wird in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 310, Markt 7, 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten

dienstags	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

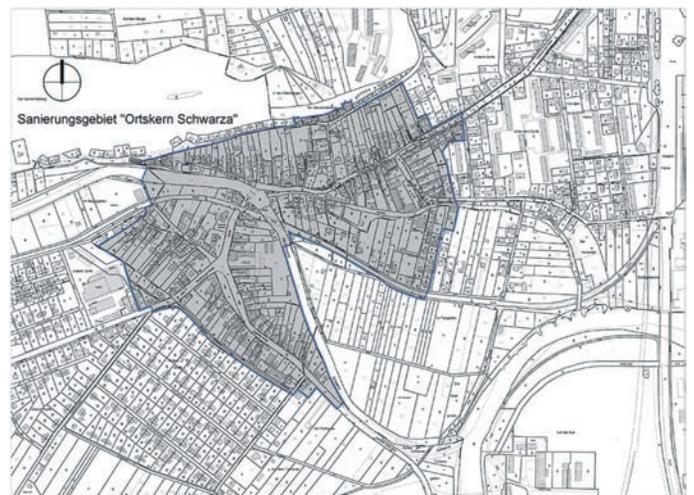
Hinweis:

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Satzung dar und dient der allgemeinen Information.

Rudolstadt, den 16. Dezember 2021


Reichl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan des Geltungsbereichs der Satzung (ohne Maßstab)



– Ende des amtlichen Teil –



**Bekanntmachungen
anderer Behörden/Sonstiges**



Stellenausschreibung

Der Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Fachkraft Gewässerunterhaltung / Flussarbeiter

weitere Informationen unter: www.guv-loquitz-saale.de

JETZT BEWERBEN

STARTE DEINE ZUKUNFT
FÜR RUDOLSTADT

Bewirb dich für eine Ausbildung als

VERWALTUNGS-
FACHANGESTELLTE/R

BEAMTENANWÄRTER/IN

im mittleren nichttechnischen
Verwaltungsdienst

STRASSENWÄRTER/IN

Ausschreibungsende 31.01.2022

www.ausbildung.rudolstadt.de



IM ÖFFENTLICHEN DIENST

007407

Rudolstadt.



Stadt Bad Blankenburg



Foto: Matthias Pihan

Grußwort zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Blankenburg, liebe Freunde und Gäste,

es liegt ein Jahr voller zusätzlicher Herausforderungen und Aufgaben hinter uns, von denen vorher keiner wusste, dass es diese überhaupt gibt. Wir mussten lernen, mit diesen außergewöhnlichen Rahmenbedingungen, welche uns leider alle mittel- oder unmittelbar betreffen, umzugehen.

Schmerzlich habe ich im zweiten Halbjahr den Riss durch die Gesellschaft gespürt. Es gibt nur noch ein Für oder Wider der getroffenen Maßnahmen. Postfaktische oder bewiesene Fakten spalten immer tiefer alle Bevölkerungsschichten. Ich wünsche mir und uns, am liebsten sofort, nicht erst zum Beginn des neuen Jahres, einen möglichst fairen Umgang miteinander. Eine freie Meinungsäußerung und auch Debatten über einzelne Punkte haben uns viele Jahre zu allen Themen auch Kompromisse schließen lassen.

Trotz allem konnten wir gemeinsam unsere Stadt weiter gestalten und einige Projekte erfolgreich zu Ende bringen. Diese drohen doch nur als Nebenprodukt und Randerscheinung wahrgenommen zu werden. Das DRK hat im November sein Sozialgebäude und die neue Rettungswache in Betrieb genommen. Die Siedlung verändert ihr Gesicht mit dem Teilabriss Am Eichwald und Modernisierung der Wohnungen sowie die weitere Gehweggestaltung. Im Herbst wurden entlang der Schwarzburger Straße noch 2.700 Rosen gepflanzt. Dies wurde durch Spenden von Firmen und Privatpersonen, sowie die Leaderförderung durch den Kurstadtverein organisiert. Die neue Brücke unterm Berg konnte im Sommer in Betrieb gehen und auch die Zufahrt zur Stadthalle wurde instandgesetzt. Auch ein Bolzplatz für unsere Kinder und Jugendlichen wurde neu angelegt und von ortsansässigen Unternehmen finanziert. Für die Feuerwehr konnte wieder eine Verbesserung ihrer Einsatztechnik realisiert werden. Diese sind aber nur stellvertretend genannt, für noch weitere kleine und größere Projekte und Herausforderungen. Als größten Erfolg für uns als Stadt war die erstmalige Aufstellung eines Haushaltes nach 10 Jahren Einsparbemühungen und Kürzungen.

Vielen Dank an alle Unterstützer, Ehrenamtliche und Vereine, die gemeinsam mit uns an einer Verbesserung und Aufrechterhaltung der Jugendarbeit und Bildung sowie einer Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Stadt und den Ortsteilen beitragen. Vieles kann ohne diese Unterstützung nicht mehr hauptamtlich geleistet werden. Ihr macht unsere Stadt lebenswert und unvergleichlich.

Auch ist es gelungen, Neues anzuschließen und auf den Weg zu bringen, was im kommenden oder in den darauffolgenden Jahren umgesetzt werden wird. Hierfür können wir mit einer ganzen Menge an Fördermitteln planen, welche aus verschiedensten Förderprogrammen generiert worden sind.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei all denjenigen bedanken, die hierzu beigetragen haben.

Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr entgegengebrachtes Vertrauen, ihre Geduld und ihr Verständnis, dass in unserer Stadt nicht immer alles so reibungslos funktioniert, wie man es sich wünschen würde. Ich verspreche Ihnen, dass wir hart daran arbeiten, dies weiter zu verbessern.

Auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den Ortsteilräten und den Ortsteilbürgermeistern möchte ich für ihre eingebrachten Ideen und wichtigen Impulse danken, die mit Blick auf das Machbare zum weiteren Wachsen unserer schönen Stadt geführt haben.

Herzlichen Dank auch für die Arbeit in den Jugendeinrichtungen, bei der Betreuung unserer Senioren, für die ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen und das Engagement aller Gewerbetreibenden. Besonders hervorheben möchte ich die ehrenamtliche Arbeit und die hervorragende Einsatzbereitschaft unserer Freiwilligen Feuerwehren. Hier bin ich besonders stolz, so eine schlagkräftige Truppe zur Verfügung zu haben.

Ein großes Dankeschön und Kompliment möchte ich all meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, dem Bauhof, den Mitarbeitern der städtischen Gesellschaften und unseren touristischen Einrichtungen für die erbrachten Leistungen, ihre Unterstützung und die gute Zusammenarbeit aussprechen. Ganz besonders in diesem Jahr standen wir vor vielen Herausforderungen, die auch nicht immer positive Entscheidungen mit sich brachten.

Ganz gleich wie erhitzt die Gemüter immer mal wieder zwischenzeitlich waren, so zählt doch, was am Ende vor uns steht: Eine wunderbar liebenswerte Stadt mit Traditionen und lebenswerter Geschichte, die durch ihre Menschen bestimmt und weiterlebt.

Nun gilt es zu gedenken, innezuhalten, so gut wie es aktuell geht zu feiern und zu leben in einer Stadt voller Bewegung, Veränderung und im Bewusstsein vorangegangener Traditionen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes und vor allem friedliches Weihnachtsfest und meine allerbesten Wünsche zu einem neuen Jahr des Miteinanders und des Zusammenwachsens.

Ihr Mike George
Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV):

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt vom 22. November 2021

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für den Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und die nördlich angrenzenden Grundstücke in der Stadt Bad Blankenburg zum Jahreswechsel 2021/2022

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2021 und am 01.01.2022 in der Stadt Bad Blankenburg im Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und in den nördlich angrenzenden Grundstücken pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Westen:
 - von der Einmündung des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 in die Friedrich-Ebert-Straße entlang der westlichen Straßenfront der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße
 - von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße entlang der nördlichen Straßenfront Obere Marktstraße bis zur Einmündung Esplanade

- von der Einmündung Esplanade entlang der westlichen Straßenfront Esplanade bis zur Einmündung Am Römischen Berg
- von der Einmündung Am Römischen Berg entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b bis zu deren nordwestlicher Ecke;
- im Norden:
 - von der nordwestlichen Ecke der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Esplanade 1 bis 14 einschließlich der zwei nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke
 - entlang der nördlichen Grenze der beiden nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke und der zwischen Esplanade 1 und 2 bis Esplanade 5 liegenden Grundstücke einschließlich des dahinter liegenden Grundstücks (Flurstück 2996) bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Esplanade 1 am Burgweg;
- im Osten:
 - entlang des westlichen Straßenrandes Burgweg und Zeigerheimer Weg über die Untere Marktstraße bis zur Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße;
- im Süden:
 - von der Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße entlang des Gewässerverlaufs Rinne bis zum Weg zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12;
 - entlang des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße.

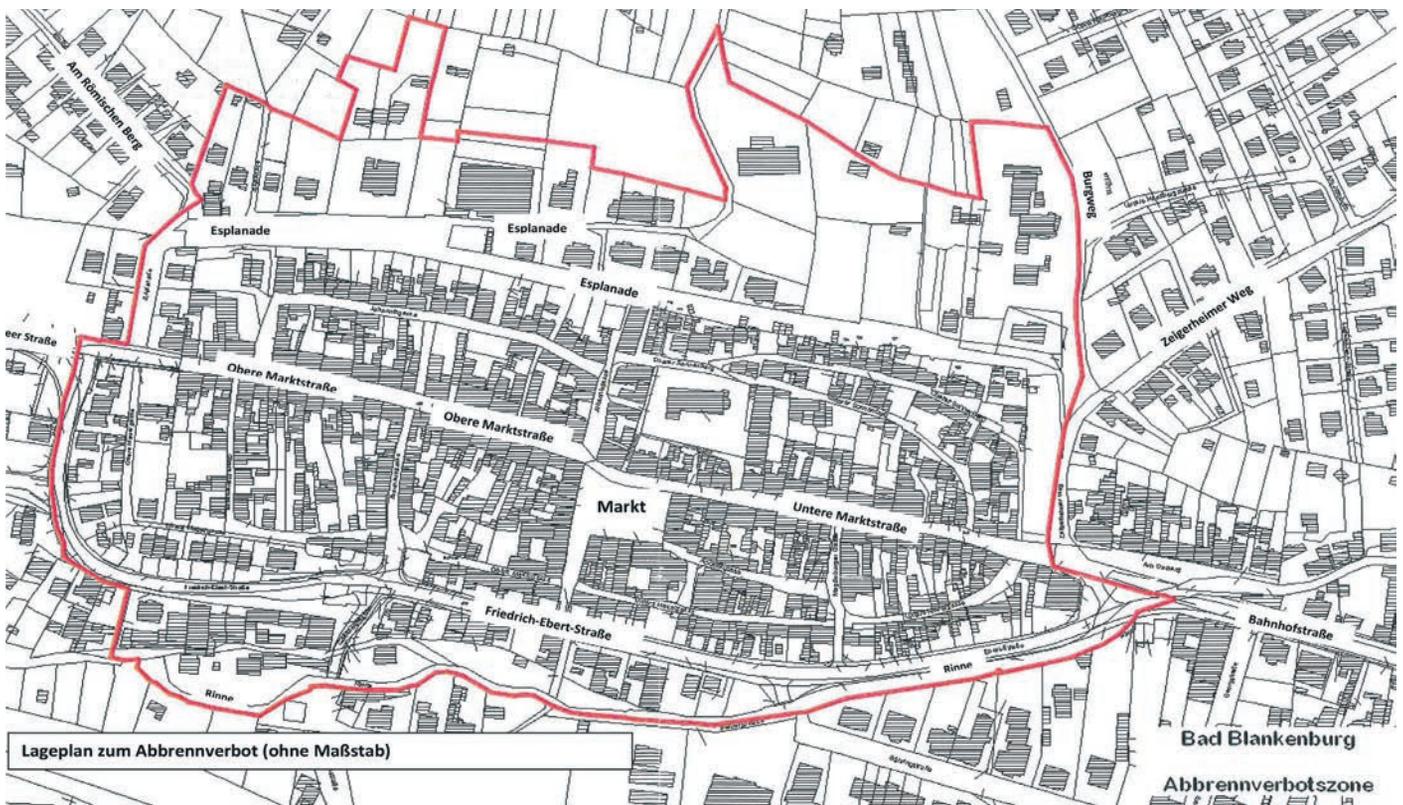
Der Lageplan mit der Darstellung der Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan



BÜRGERUMFRAGE ZUM RADWEGEKONZEPT IM STÄTTEDREIECK

DREIKLANG SAALFELD
RUDOLSTADT
BAD BLANKENBURG



JETZT TEILNEHMEN!

Probleme und Konflikte beim Radfahren in den Stadtgebieten noch besser erkennen

Im Rahmen der aktuell laufenden Erarbeitung des interkommunalen Radverkehrskonzeptes für das Städtedreieck am Saalebogen möchten wir alle Einwohnerinnen und Einwohner der Städte Bad Blankenburg, Rudolstadt und Saalfeld/Saale zu einer Bürgerumfrage zum Radverkehr einladen.

Ziel der Umfrage ist es, Nutzungsschwerpunkte sowie Probleme und Konflikte beim Radfahren in den Stadtgebieten noch besser erkennen zu können.

Die Umfrage wird im Auftrag der drei Städte vom Planungsbüro SVU Dresden durchgeführt. Sie erreichen den Fragebogen unter folgendem Link oder oben abgedruckten QR-Code:

<https://umfragen.svudresden.de/index.php/367641?lang=de>

Ausgedruckte und ausgefüllte Fragebögen können in den Städten im jeweiligen Bürgerservice abgegeben werden.

Die Ergebnisse der Bürgerumfrage fließen unmittelbar in den Bearbeitungsprozess des interkommunalen Radverkehrskonzeptes ein. Sie ergänzen die fachplanerischen Bestandserhebungen und dienen damit als wichtige Grundlage für die Radrouten- und Maßnahmenkonzeption.

Bitte unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung des Radverkehrssystems im Städtedreieck am Saalebogen. Die Bürgerumfrage ist ab sofort bis zum 31. Dezember 2021 freigeschaltet. Viel Spaß beim Ausfüllen und Danke für Ihre Teilnahme.